Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 54. Mittag=Ausgabe. Einundsechszigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 2. Februar 1880.**

Deutschland.

O. C. Landtags=Verhandlungen.

50. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar.

10 Uhr. Am Ministertische Lucius und Commissarien, später Graf zu Eulenburg, Bitter und v. Puttkamer.

Nachdem der Gesetzentwurf, betreffend die Deckung der Ausgaben des Jahres 1878/79, in dritter Lesung definitiv genehmigt ist, tritt das Haus in die dritte Berathung des Entwurfs eines Feld= und Forstpolizeigesetzes ein. Die §§ 1 bis 8 werden ohne Debatte genehmigt, §§ 9 und 10 werden gemeinsam berathen.

§ 9 lautet: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuches, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, oder dem an ihn ergangenen Verbot des Berechtigten zuwider ein Grundstück unbefugt betritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

§ 10 lautet: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches, unbefugt über Grundstücke reitet, fährt, Vieh treibt, Holz schleift oder den Pflug wendet; oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist."

Hierzu liegen folgende Anträge vor: 1) Schmidt (Sagan): in § 9 hinter „oder dem" einzuschalten „durch Verbotstafeln" (dieses Wort wird im Laufe der Debatte vom Abg. von Rauchhaupt mit Zustimmung des Antragstellers verändert in „Warnungszeichen") erklärten oder besonders"; 2) Petri und anderer nassauischer Abgeordneten: zwischen „Grundstück" und „unbefugt" einzuschalten: „die bei Waldgrundstücken zu Wegen dienenden Flächen ausgenommen"; 3) Grimm: die Worte „dem an ihn ergangenen" zu streichen; 4) v. Fürth, v. Eynern und Seelig: den § 10 durch folgenden zu ersetzen: „Inwieweit das Gehen, Reiten, Fahren, Karren, Pflugwenden auf fremden Grundstücken strafbar ist, wird durch Provinzialgesetzgebung bestimmt"; 5) Petri und Genossen: im § 10 hinter „Pflug" einzuschalten: „auf bestellten Aeckern", und die Worte „Aecker . . . . ist" zu streichen und dafür zu setzen: „bestellte Aecker".

Abg. Schmidt (Sagan) befürwortet seinen Antrag, der nur eine präcisere Fassung des Beschlusses der zweiten Lesung bezwecke.

Abg. Petri: Ich halte den § 9 in seiner jetzigen Fassung für eine unzulässige Derogation des Reichsstrafgesetzbuches, da dieses schon im § 368 Nr. 9 die Fälle aufzählt, in denen das unbefugte Betreten von Grundstücken strafbar sein soll. Jedenfalls aber müssen in Hessen=Nassau die Wege von dem § 9 ausdrücklich ausgenommen werden, da hier die meisten Waldwege den Waldeigenthümern gehören und das Verbot des Betretens ganze Ortschaften der Communication mit anderen berauben könnte. Auch das Verbot des Pflugwendens ist in Hessen=Nassau nicht angängig, da hier die Parzellirung schon so weit vorgeschritten ist, daß wir Grundstücke von 4 oder 5 Ruthen haben, auf denen man gar nicht pflügen kann, ohne auf dem Nachbargrundstück zu wenden. Endlich darf das Gehen nur auf wirklich schon bestellten Aeckern verboten werden, denn wenn z. B. blos ein wenig Dung auf den Acker gebracht ist, wird durch das Gehen noch kein Schaden angestiftet.

Minister Lucius: Ich bitte im Wesentlichen die §§ 9 und 10 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung anzunehmen. Da das Reichsstrafgesetzbuch schon Strafbestimmungen enthält, so tritt demselben dieses Gesetz viel weniger zu nahe, als der Antrag Petri. Auch in Sachsen und Thüringen ist die Parzellirung schon so weit gediehen wie in Hessen, und doch bestehen dort die Bestimmungen der §§ 9 und 10 schon lange, ohne daß sie zu Klagen Anlaß gegeben haben. Die Regierung legt aber großen Werth darauf, daß die Worte „an ihn ergangenen" gestrichen werden. Ein scrupulöser Richter kann in diesen Worten sogar die Nothwendigkeit eines Insinuationsdocuments finden; sie etabliren eine Unsicherheit, die zu beseitigen gerade der Zweck des § 9 ist. Eventuell wäre wenigstens der Antrag Schmidt=Sagan zu empfehlen. Auch die Worte „ausgenommen die Wege" würden Unklarheit und Unsicherheit herbeiführen. Ich bitte diesen, sowie die anderen Anträge Petris abzulehnen.

Abg. v. Ludwig: In meiner Heimath gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 schon längst ohne Widerspruch. Die Lösung der socialen Frage, von der man ihre allgemeine Einführung abhängig machen will, ist gar nicht so schwer zu finden. Sie liegt im wirklichen und praktischen Christenthum: was der Katechismus und die zehn Gebote befehlen, das giebt den schönsten socialen Zustand. Es giebt nicht blos Wälder in der Nähe der Städte, wo die Herren Städtebewohner das Bedürfniß fühlen, sich darin zu ergehen. Dieses Bedürfniß wird ihnen Niemand beschränken. Aber ich bitte den gewiß seelensguten Freiherrn v. Fürth, seine Humanität auch auf die Förster der großen abgelegenen Wälder zu erstrecken, die, wenn sie des Morgens Weib und Kind verlassen, nicht wissen, ob sie des Abends wieder heimkehren. Der Freiherr von Fürth sollte nur ein Jahr lang dieses Amt verwalten (Heiterkeit), dann würde sein Pflichtgefühl mit seiner Humanität in solche Collision gerathen, daß er sich aufreiben würde. Ich weiß nicht, wie ein Förster den Wald beschützen soll, wenn er Niemandem verbieten kann, den Wald zu betreten. Was wir gegen Mißbrauch des Eigenthums thun konnten, ist durch die Beschlüsse der zweiten Lesung geschehen; es muß schon ein wirkliches Roß von Waldeigenthümer sein (Heiterkeit), wenn er jetzt noch Dinge thun sollte, die gegen die klare Vernunft verstoßen. Ich bitte, den Antrag Petri abzulehnen und den Antrag Schmidt=Sagan anzunehmen.

Abg. v. Eynern: Der Minister Lucius behauptete am 27. d. M., daß das Waldeigenthum nach Aller Ansicht genau so zu schützen sei, wie jedes andere Privateigenthum. Der verstorbene Oberforstmeister Bernhardt constatirte dagegen hier, daß nach der allgemeinen Ansicht des Volkes es gewisse unvergängliche und unveräußerliche Rechte Aller am Walde gebe, die kein Gesetz und keine Gewalt dieser Erde dem Volke entziehen könne. Ich bitte deshalb, den § 9 zu streichen. Die Strafe des Hausfriedensbruches soll nur zum Schutze von Personen und nicht von Sachen dienen. Im ganzen Westen liegen die Verhältnisse wie in Hessen=Nassau, ein Abgeordneter des Westens ist daher für diese Bestimmungen eingetreten. Gegen die Excesse der Sangesbrüder giebt § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs genügenden Schutz. Auch die Zwecke des § 10 dieses Gesetzes werden genügend durch § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs erreicht. Eine Verschärfung desselben darf event. nur durch die Provinzialgesetzgebung erfolgen. Goethe sagt: „Die frische Luft des freien Feldes ist der eigentliche Ort, wo wir hingehören; es ist, als ob dort der Geist Gottes den Menschen unmittelbar umwehe und eine göttliche Kraft ihren Einfluß übe." Rauben Sie dem Volke nicht Gottes frische Luft!

Abg. v. Huene: Nach der Regierungsvorlage sollte es dem Eigenthümer nur ermöglicht werden, im einzelnen Falle eine bestimmte Person von seinem Grundstück zu weisen; jetzt soll aber ein generelles Verbot, etwa im Kreisblatt, das man gar nicht kennt, das Betreten eines Grundstückes strafbar machen. Ich begreife nicht, wie die Regierung für dieses in der zweiten Lesung beschlossene Novum eintreten kann.

Minister Lucius: Wenn wir jetzt noch in der zweiten Lesung wären, würde ich unter allen Umständen an der Regierungsvorlage festhalten; jetzt muß ich die Beschlüsse der zweiten Lesung gegen Anträge vertheidigen, welche von der Regierungsvorlage noch mehr abweichen.

Abg. Frhr. v. Huene beantragt, im § 9 die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. Frhr. v. Fürth befürwortet seinen Antrag, der zum Zweck habe, nur da Strafe eintreten zu lassen, wo wirklich ein Schaden geschehe.

Abg. v. Heydebrand: Das Haus hat durch seine Abstimmung die Nothwendigkeit dieser Paragraphen anerkannt. Soll aber nicht die ganze Arbeit umsonst gewesen sein, so müssen die Worte: „an ihn ergangenen" gestrichen werden, da es sonst unmöglich ist, die gesetzmäßige Mittheilung des Verbots zu constatiren. Sollte der Antrag Schmidt (Sagan) angenommen werden, so muß wenigstens statt „Verbotstafeln" „Warnungszeichen" gesagt werden, damit alle üblichen und verständlichen Absperrungs-Zeichen, z. B. auch Strohwische, wie sie bei militärischen Uebungen gebraucht werden, respectirt werden.

Abg. Windthorst: Die Strafe des Hausfriedensbruchs für das Betreten des Waldes hat bisher in Gesetzen nicht existirt. Der Waldeigenthümer muß allerdings in der Lage sein, sich gegen unbefugte Benutzung des Waldes zu schützen. Die praktische Lösung des Widerspruchs dieser Berechtigung mit den Forderungen der Humanität liegt darin, daß das Eigenthum heilig sein, aber christlich gebraucht werden muß. Der Kampf, der jetzt die Welt bewegt, kommt daher, daß die Eigenthümer dies meist vergessen haben. Mit diesem moralischen Gesichtspunkt kommt man aber nicht durch. Ich möchte nicht mehr anordnen, als daß der, welcher sich unbefugt in Wald oder Feld bewegt, auf die Aufforderung des Besitzers sich zu entfernen hat. Ich werde daher für Wiederherstellung der Regierungsvorlage stimmen. Man darf das Verbot des Betretens nicht blos durch Tafeln aussprechen; das stumme Holz hat kein Gefühl, und dieses ist nöthig, wenn man das Eigenthum christlich verwalten soll. Die Regierung muß einverstanden sein, wenn sie bekommt, was sie selbst verlangt hat. Im § 10 wünsche ich die Modification des Abg. Petri. Die jetzige Fassung läßt es zweifelhaft, ob auch ein Jagdberechtigter bestellte Aecker betreten darf. Als mein Augenlicht noch besser war wie heute, war ich selbst ein eifriger Jäger (Heiterkeit) und habe über die Frage, wie weit ich über bestelltes Land gehen könne, oft die unangenehmsten Differenzen gehabt. Die älteren Bestimmungen, die das Betreten gestatten, könnten jetzt aber als aufgehoben erscheinen. Ich mache also die Anhänger dieser Paragraphen darauf aufmerksam, daß die ersehnten Bestimmungen leicht ihnen selbst zu Fußangeln werden können. (Hört!)

In der Abstimmung wird dem Antrage v. Hüne gemäß die Regierungs-Vorlage im § 9 hergestellt; dieselbe lautet: Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10 wird unverändert nach dem Beschlusse zweiter Lesung angenommen.

§ 18 lautet nach den Beschlüssen zweiter Lesung: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Aeckern, Wiesen Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Abg. Grimm beantragt die Worte: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein" zu streichen; für diesen Fall beantragt Abg. Leonhard die Strafe in Wegfall zu bringen, wenn der Beschädigte darauf verzichtet. — Abg. Windthorst will die Verfolgung auf Antrag nur in den Fällen des § 370 Nr. 5 des Reichs=Strafgesetzbuches (Entwendung von Nahrungs= und Genußmitteln in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauch) zulassen.

Abg. Fiebiger hegt den lebhaften Wunsch, daß das Gesetz zu Stande komme, und zwar in dem Sinne, daß dadurch der polizeilichen Willkür ein Ziel gesetzt wird. Die große Schwierigkeit der Regelung dieser Materie liegt darin, daß das Gesetz schwere und leichte Fälle zusammenwirft. Was die letzteren Fälle anlangt, so glaube ich, daß bei derartigen Entwendungen das Vorhandensein des Dolus erwiesen sein muß, wenn Strafe eintreten soll. Ich frage, ob nach Ansicht der Regierung die Intention dieses Paragraphen dahin geht.

Minister Lucius: Ich habe gegen diese Erklärung kein Bedenken, glaube aber, daß die Interpretation des Paragraphen, die wir hier geben, bei Handhabung des Gesetzes schwerlich immer gegenwärtig sein wird, also nur sehr prekären Werth hat. Wer eine Handlung begeht, durch die er Niemandem zu nahe tritt und nicht gegen die Intentionen des Eigenthümers verstößt, der hat wohl kaum etwas Strafbares gethan. Ich halte mich aber als landwirthschaftlicher Minister kaum für befugt, Worte authentisch zu interpretiren, die richterlich bereits eine feststehende Interpretation gefunden haben. Wenn der Abg. Fiebiger als bedenklich an diesem Paragraphen betont hat, daß er leichte und schwere Fälle combinire, so kann man denselben Vorwurf dem ganzen Reichsstrafgesetzbuch machen. Der Paragraph richtet sich, wie ich wiederholt betone, gegen Diebe und Waldfrevler und nicht gegen harmlose Spaziergänger. Dem Beschluß des Hauses zu § 18 in zweiter Lesung muß ich entschieden widersprechen, weil er sich in Gegensatz zum Strafgesetzbuch stellt, indem er Verfolgung eines Diebstahls von einem Antrage abhängig macht. Prinzipaliter bin ich für den Antrag Grimm, eventell würde ich auch gegen den jetzigen Antrag Windthorst keine sonderlichen Einwendungen haben, da er nicht mehr zu den Mißdeutungen Anlaß geben kann, die sein Antrag in zweiter Lesung zuließ.

Abg. Windthorst: Die in diesem Paragraphen erwähnte Entwendung ist nichts Anderes, als der Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuches, das zwischen schweren und leichten Fällen insofern unterscheidet, als die ersteren ohne, die letzteren aber nur auf Antrag bestraft werden. Ich halte es für selbstverständlich, daß zur Bestrafung von Uebertretungen und Vergehen der Nachweis des Dolus erforderlich ist. Den Versuch, neben dem Gesetze auch noch eine Interpretation desselben zu geben, weise ich entschieden zurück. Wir würden damit eine sehr gefährliche Bahn betreten, die wir nur schon zu häufig gegangen sind. Im Uebrigen ist es mir angenehm, constatiren zu können, daß der Minister sich mit meinem Antrage eventuell einverstanden erklärt hat.

Abg. v. Heydebrand: Die Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen, hieße einen förmlichen Handel mit Anträgen etabliren und allen möglichen Mißständen Thür und Thor öffnen. Auf die Modification des Antrages Windthorst sei er nicht gekommen, habe vielmehr die vollständige Beseitigung des Antrages für zweckmäßig gehalten und sei dieser Ansicht noch jetzt.

Abg. v. Zastrow will die Antragsclausel ebenfalls gestrichen haben, da anderenfalls mancher ältere ländliche Besitzer, der nicht schreiben kann, von der Verfolgung eines ihm zugefügten Schadens absehen müßte. Den Antrag Windthorst würde er als minder schädlich event. auch acceptiren.

§ 18 wird mit dem Antrage Windthorst angenommen.

Nach § 21 soll mit Gefängniß von Einer Woche bis zu einem Jahre unter Anderem bestraft werden die Entwendung zum Zwecke der Veräußerung. Abg. Francke weist, wie schon in zweiter Lesung, darauf hin, daß unter der Veräußerung auch ein Verschenken zu verstehen sei, also der Vater, der im Walde eine Pfeife schneide und diese seinem Sohne schenke, mindestens mit Einer Woche Gefängniß bestraft werden müsse.

Geh. Justizrath v. Bülow bestreitet dies und bemerkt besonders, daß beim Fortfallen dieses derartige Entwendungen als Diebstahl bestraft werden müßten, was dem Abg. Francke annehmbarer erscheint, da dann die Strafe bis auf einen Tag herabgesetzt werden könne, während hier das Minimum auf eine Woche festgestellt sei.

Diese Bestimmung des § 21 wird gestrichen.

§ 24 bedroht mit Strafe denjenigen, der 1) an Grenzrainen, auf Wegen 2c. Gras oder Viehfutter abschneidet oder abrupft, oder 2) von Bäumen, Sträuchern 2c. Laub abpflückt oder Zweige abbricht. Die Verfolgung soll jedoch nur auf Antrag eintreten.

Abg. Petri will im Falle der Nr. 2 als Voraussetzung der Strafe den Umstand gelten lassen, daß wirklich ein Schaden entstanden sei.

Abg. v. Eynern bittet um die Ablehnung des ganzen Paragraphen, der dem vom Abg. Windthorst aufgestellten Axiom vom christlichen Gebrauche des Eigenthums widerspreche.

Abg. von Hammerstein: Das Axiom vom christlichen Eigenthum ist doch bedenklich; die Socialdemokraten berufen sich ja auf den Communismus der ersten Christen; der Unterschied besteht nur darin, daß während die ersten Christen sagten: „Was mein ist, ist auch dein", sagen die Socialdemokraten: „Was dein ist, ist auch mein."

Abg. Cremer behauptet, daß doch gewisse Dinge in Feld und Wald existiren, die Gemeingut seien; wenn man das als eine socialistische Anschauung betrachte, habe er nichts dagegen. Der Grundeigenthümer habe die ausgedehnteste Nutznießung von seinem Eigenthum, aber auch die sittliche Pflicht, den Bedürftigen mitzutheilen. Es ist ein Beweis, wie sehr das Bewußtsein dieser Pflicht verschwunden ist, wenn man daran erinnern muß. Redner bittet, den Paragraphen zu streichen.

Abg. von Heereman führt aus, daß die christliche Eigenschaft des Eigenthums nur in der Verwaltung zur Erscheinung komme; man könne eine Strafe nicht eintreten lassen, wenn ein Schaden nicht entstehe; deshalb bittet Redner, die Nr. 2 zu streichen oder wenigstens den Antrag Petri anzunehmen.

Abg. Langerhans: Wenn man die Nr. 2 streicht, kann der ganze Paragraph fallen, denn die Fälle der Nr. 1 sind auch unter Nr. 18 zu subsummiren. Man sollte nicht so rigorose Gesetze machen, sonst gewinne es den Anschein, als ob das Volk nur dazu da sei, um mit Strafen bedroht und mit Steuern belastet zu werden.

Abg. Windthorst: Wenn sich die Socialdemokraten auf die ersten Christen berufen, so geschieht dies nur, weil eben das Eigenthum jetzt nicht christlich gebraucht wird; es ist aber unrecht, wenn sie meinen, dieser christliche Gebrauch könne gesetzlich erzwungen werden. Wenn man das Berechtigte im Socialismus anerkennt, bekämpft man denselben besser, als durch gewaltsame Niederhaltung. Hätte man mehr Positives geleistet, so würde man schon viel weiter mit ihm sein; aber, wenn man die Kirche knechtet, die Socialdemokratie zu bekämpfen, ist ein thörichtes Beginnen.

§ 24 wird darauf mit dem Antrag Petri zu Nr. 2 angenommen.

Der § 27 bedroht u. A. denjenigen mit Strafe, der unbefugt in Gewässern Schafe wäscht.

Abg. Petri beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Wo sollen denn die Bauern ihre Schafe anders waschen, als in Gewässern? Sollen sie etwa für die Schafe besondere Badehäuser bauen? (Große Heiterkeit).

Minister Lucius: Der Einwurf wäre berechtigt, wenn nicht das Wort „unbefugt" in dem Paragraphen stände.

Abg. Petri: Auch bei dieser Bestimmung dürfen die Bauern doch immer nur dann Schafe in Gewässern waschen, wenn sie ein nachweisbar wohlerworbenes Privatrecht darauf haben.

Abg. v. Heydebrand: Wo haben denn die Bauern bisher die Schafe gewaschen? Diese Bestimmung steht in der alten Feldpolizeiordnung und unsere Bauern haben ganz gut gewußt, wo sie die Schafe waschen sollen. Diese Einwürfe werden nur vorgebracht, um die Debatte aufzuhalten.

Abg. Petri verbittet sich den Vorwurf, daß er die Debatte aufhalten wolle.

Der Antrag Petri wird abgelehnt, und § 27 unverändert angenommen.

Im § 36 Nr. 1 wird mit Strafe bedroht, wer unbefugt auf Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen Wege oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit Werkzeugen oder Geräthen, welche zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Walderzeugnissen geeignet sind, sich aufhält.

Abg. Petri beantragt, die Nr. 1 zu streichen, während die Abgg. von Fürth und Seelig folgende Fassung vorgeschlagen: Mit Geldstrafe bis 50 M. wird bestraft, wer außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräthe, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint.

Abg. Petri: Der Präventivcharakter des Gesetzes, der ihm namentlich in Hessen so viele Feinde gemacht, tritt besonders in diesem Paragraphen hervor. Wenn Jemand, der Werkzeuge nach einem Ort jenseits eines Waldes schaffen muß, den Waldweg also gar nicht vermeiden kann, bestraft wird, so hört für uns Alles auf. (Oho! rechts.) Das Gesetz ist vielmehr zum Schutze des Wildes, als des Waldes und Feldes gemacht. (Widerspruch rechts.) Es wird Haß in der Bevölkerung erregen, und dieser wird sich nicht gegen das Gesetz, sondern gegen den Wald und die Waldbesitzer wenden. Ich empfehle den Conservativen das Studium der Werke des von ihnen hochverehrten Culturhistorikers Riehl, dessen Bemerkungen über den Wald nicht in der Studirstube ausgedacht sind; ich selbst habe ihn manchen Tag auf seinen Zügen durch den Taunus begleitet. Die Ansicht, die diesem Gesetz zu Grunde liegt, daß die Feld= und Forsthüter alle Engel und alle anderen Menschen prädestinirte Wilddiebe und Waldfrevler seien, wird sich nicht Bahn brechen. Sie rechnen auf den Verstand der Waldbesitzer und Beamten. Aber der Unverstand ist in der Welt immer viel größer gewesen als der Verstand. (Unruhe rechts.)

Minister Lucius: Dieselbe Bestimmung hat in Hessen=Nassau bis zum 1. October 1879 gegolten; ich bitte daher den Antrag Petri abzulehnen, Gegen den Antrag v. Fürth=Seelig hat die Regierung Nichts einzuwenden.

Abg. Seelig führt aus, daß das Gesetz mit Unrecht schon jeden für des Diebstahls verdächtig ansehe, der die zum Diebstahl geeigneten Werkzeuge bei sich führe. Besonders sei dies für den Botaniker sehr beschwerlich. Linné habe nicht, wie Abg. v. Hammerstein behauptet habe, schon unter den Bestimmungen der Feld= und Forstpolizeiordnung und des Forstdiebstahlgesetzes botanisirt, denn er sei längst vor Erlaß dieser Gesetze gestorben. Durch die Drohung des Abg. v. Hammerstein mit der Selbsthilfe der Forstbeamten dürfe man sich nicht graulich machen lassen, denn Redner wisse aus eigenem Umgange mit Forstbeamten, daß sie an Selbstverleugnung in der Ausübung ihres Berufs gewöhnt seien und die Gesetze zu respectiren wüßten. Nicht durch Polizeigesetze könne die hohe Aufgabe der Waldcultur gelöst werden, sondern besser dadurch, daß der Wald in den Besitz des Staats und solcher Corporationen komme, denen es auf den finanziellen Ertrag nicht so ankomme.

Abg. v. Fürth führt aus, daß nicht schon alle zu Waldfreveln geeigneten Werkzeuge und Geräthe in strafbarer Absicht getragen würden; es dürfte daher nur das Tragen der ihrer Bestimmung nach zum Sammeln und dergl. dienenden Gegenstände bestraft werden.

Der § 36 wird mit dem Antrag v. Fürth=Seelig angenommen.

§ 41 lautet: Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechttgung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) einer Polizeiverordnung zuwider oder gegen ein Verbot des Waldeigenthümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.

Das Sammeln kann nur da, wo dasselbe nicht auf Berechtigung oder Herkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Waldeigenthümer verboten werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Abg. Grimm beantragt die Streichung der Nr. 2.

Außerdem beantragt Windthorst, die Nr. 1 anzunehmen; die Bestrafung des Beeren= und Pilzesammelns aber einer besonderen gesetzlichen Regelung vorzubehalten.

Abg. Schellwitz führt aus, daß eine generelle Regelung des Sammelns von Beeren und Pilzen nicht möglich sei; ohne die verschiedenen bestehenden Rechte zu schädigen, die in den einzelnen Landestheilen sich in verschiedenartiger Weise entwickelt haben. Aus diesem Grunde sei der Antrag des Abg. Windthorst, der eine besondere gesetzliche Regelung des Sammelns von Beeren und Pilzen bezwecke, nicht annehmbar. Redner beantragt über den zweiten Satz der Nr. 2 besonders abzustimmen.

Abg. v. Heydebrand: Der vorliegende Paragraph in der Fassung der zweiten Lesung ist nach der Meinung vieler Juristen eine wahre Fundgrube für Prozesse, und er wird selbst in den Landestheilen, wo das Sammeln der Waldproducte bereits geregelt ist, neue Schwierigkeiten hervorrufen. Um das zu vermeiden, ist es am besten die ganze Nr. 2 des § 41 zu streichen, damit dieser Punkt einer vielleicht provinziellen Regelung vorbehalten bleiben kann. Es ist der ausdrückliche Wunsch meiner politischen Freunde, das Gesetz zu Stande zu bringen, und dieser Wunsch wird von fast allen Parteien getheilt. Wir müssen daher darauf bedacht sein, dem Gesetze eine Form zu geben, die es dem Herrenhause möglich macht, dasselbe en bloc anzunehmen, und die Regierung in den Stand setzt, die Beschlüsse dieses Hauses im Herrenhause ihrerseits zu vertreten. Geschieht das

nicht, so ist das Gesetz für diese Session begraben. Wir müssen daher unsere persönlichen Wünsche so weit wie möglich unterdrücken.

Minister Dr. Lucius: Ich habe zu constatiren, daß in diesem Paragraphen zur Stunde noch eine Verständigung nothwendig ist, wenn das Gesetz zu Stande kommen soll. Wie in der zweiten Lesung muß ich auch heute gegen den zweiten Satz der Nr. 2 mich erklären. Die zweifelhafte juristische Definition des Begriffes „Herkommen" würde eine Quelle von Streitigkeiten werden. Ich bitte daher den Satz zu streichen, denn die Regierung würde sonst nicht in der Lage sein, das ganze Gesetz anzunehmen. Als Basis einer Verständigung müßte ich auch heute noch die ursprüngliche Regierungsvorlage bezeichnen, nachdem dieselbe aber durch die zweite Lesung beseitigt ist, kann ich unter gewissen Voraussetzungen mich mit den Beschlüssen der zweiten Lesung einverstanden erklären. In der Nr. 1 des § 41 müssen die Worte „oder Polizeiverordnung" eingeschoben werden. Der Antrag des Abg. Windthorst auf besondere gesetzliche Regelung des Sammelns von Beeren und Pilzen ist für mich nicht annehmbar; durch denselben würde die Regelung durch polizeiliche Verordnungen ausgeschlossen und auf jeden Fall eine Schädigung der Waldeigenthümer herbeigeführt werden. Besser ist es, die Nr. 2 ganz zu streichen, als den Antrag Windthorst anzunehmen; dann blieben wenigstens die bisherigen Bestimmungen bestehen und es würde kein Vacuum geschaffen. Das Zustandekommen des Gesetzes hängt davon ab, daß es eine Form erhält, in der es die Staatsregierung vor dem Herrenhause vertreten kann. Das ist nur möglich, wenn die Nr. 2 der zweiten Lesung beseitigt und der Antrag Windthorst abgelehnt wird.

Abg. Windthorst: Die Erwägung, daß wir bei der Berathung dieses Gesetzes darauf bedacht sein müßten, dem Herrenhause das Gesetz so zu überweisen, daß es von ihm en bloc angenommen werden könne, trifft für mich nicht zu. Ich glaube, das Herrenhaus muß dem Gesetze ebenso wie wir eine genaue Erwägung zu Theil werden lassen. Es ist wohl klar, daß meine Anträge eine vermittelnde Tendenz haben, und dem Wunsche entspringen, das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu ermöglichen. Wir sollen eben den Stein, den wir gegenwärtig nicht heben können, liegen lassen. Ich ziehe den Beschluß der vorigen Sitzung meinem Antrage vor, weil er bestimmter ausdrückt, daß da, wo das Sammeln der Beeren und Pilze auf einer Berechtigung oder einem Herkommen beruht, keine Strafe eintreten soll. Der Herr Minister sagt, das Gesetz habe nicht die Absicht, neues Recht zu schaffen oder zu nehmen; ich nehme den Herrn Minister beim Wort. Auch ich will kein neues Recht schaffen oder nehmen. Bei verständiger Behandlung dieser Angelegenheit wird man zunächst im Administrativwege klarzulegen haben, wie es mit diesen Befugnissen vom Beeren- und Pilzesammeln in den einzelnen Provinzen sich verhält, und erst wenn die nöthige Klarheit geschaffen ist, kann man dem Besitzer geben, was ihm gehört. Es handelt sich darum, Strafbestimmungen zu vermeiden über Verhältnisse, die noch nicht klar sind. Nach Annahme meines Antrages durch beide Häuser des Landtages wird sich die Regierung wohl hüten, das Gesetz nicht zu publiciren, denn sie hat ein wesentliches Interesse an diesem Gesetz, auch nach Streichung der von mir zur Beseitigung vorgeschlagenen Nummer. Also nur Courage, wir verlieren die Partie nicht! (Heiterkeit.)

Minister Lucius: Zunächst möchte ich dem Herrn Vorredner gegenüber richtig stellen, daß ich von der Enbloc-Annahme des Gesetzes im Herrenhause mit keiner Silbe gesprochen. Sodann betone ich, daß durch die Nichtannahme der Nr. 2 dieses Paragraphen durchaus noch kein Vacuum entstehen würde; es bliebe eben dann bei den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen da, wo keine besondere Berechtigung existirt, der Waldeigenthümer das Betreten des Waldes und die Entnahme von Producten aus demselben unbedingt verbieten kann, die Erträge aus diesen Producten bilden bekanntlich in verschiedenen Districten eine wesentliche Einnahmequelle, und das Sammeln dieser Producte ist an finanzielle Gegenleistung geknüpft. In diese Bestimmungen greifen wir nicht ein. Ein Vacuum, ich wiederhole es, entsteht durch die Ablehnung der Nummer 2 nicht.

Der Antrag Windthorst wird darauf mit 176 gegen 174 Stimmen angenommen und sind damit die übrigen Anträge erledigt.

Die übrigen Paragraphen erregen keine Debatte mehr.

Darauf wird das Gesetz im Ganzen angenommen. Eine vom Abg. Seelig beantragte Resolution, für den Fall der Ablehnung die Regierung zu einer provinziellen Regelung der Materie aufzufordern, ist dadurch hinfällig geworden.

Abg. Rickert hat gehört, daß die Absicht bestehe, den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der aus Reichssteuern an Preußen gelangenden Summen noch einmal an die Budgetcommission zu verweisen, um statt des mündlichen einen schriftlichen Bericht zu erfordern. Redner bittet, die Frage schon jetzt zur Entscheidung zu bringen, damit die Berathung dieser Vorlage nicht allzusehr verzögert werde.

Abg. Windthorst: Dies Gesetz muß unter allen Umständen in dieser Session erledigt werden, damit nicht im Lande irgendwie der Gedanke entsteht, daß wir die Verheißungen, welche an die Zollbewilligungen geknüpft wurden, irgendwie zu vertagen die Absicht hätten.

Abg. von Rauchhaupt: Wir haben Alles gethan, was in der Thronrede versprochen wurde; wir wollen dies so wichtige Gesetz nicht auf Grund eines mündlichen Berichtes erledigen. Die Herren da drüben (nach links deutend), welche gegen die Zollpolitik gestimmt haben, haben gar kein Recht an diesem Gesetze.

Abg. Richter: Wenn wir auch gegen die neuen Steuern gestimmt haben, so sind wir doch in der Lage, sie mit bezahlen zu müssen, nachdem die Herren sie bewilligt haben. Aus diesem Grunde wünschen wir an den Steuererlassen Theil zu nehmen, insoweit sie die Lasten vermindern. Wenn auch nicht die blasse Aussicht ist, daß auch nur ein baarer Pfennig an Steuern erlassen ist, so möchten wir doch wenigstens das leere Portemonnaie sehen, damit wir, wenn einmal die schöne Zeit kommt, wo wirklich Steuererlasse eintreten, dann wenigstens den Geldbeutel zur Hand haben, in welchen wir das Geld einpacken können. (Heiterkeit.) Das Gesetz muß in dieser Session zu Stande kommen, und gerade die Herren, welche die neuen Steuern bewilligt haben, sollten wenigstens den guten Willen zeigen, wenn sie auch kein baares Geld haben.

Abg. Rickert: In der Budget-Commission ist von keiner Seite ein schriftlicher Bericht gefordert worden. (Hört!) Seitdem sind mehrere Wochen verflossen, also wäre es doch wünschenswerth, diese Frage zu entscheiden.

Abg. Stengel (Berichterstatter der Budgetcommission über die in Rede stehende Vorlage): Es ist doch eine Grausamkeit gegen den Berichterstatter, nachdem man vor drei Wochen einen mündlichen Bericht für genügend erachtet — das haben auch die eigenen Freunde des Herrn von Rauchhaupt gethan (Hört!) — wenn man ihm nunmehr zumuthet, vielleicht mit Zuhilfenahme der Nacht, einen schriftlichen Bericht zu liefern. Ich könnte ja denselben bis Montag fertig stellen, allein er muß doch von der Budget-Commission geprüft und genehmigt, ferner gedruckt werden, so daß die Berathung dann erst am Freitag oder Sonnabend erfolgen könnte.

Abg. v. Rauchhaupt glaubt trotz des Fractionsbeschlusses nach dieser Erklärung des Referenten den Antrag auf schriftliche Berichterstattung zurückziehen zu können.

Darauf vertagt sich das Haus um 4¾ Uhr. Nächste Sitzung: Dinstag 11 Uhr. (Besteuerung der Wanderlager; Gesetzentwurf, betreffend den Bau von (Secundär-) Eisenbahnen, und Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der aus Reichssteuern an Preußen gelangenden Summen.)

Herrenhaus. 12. Sitzung vom 31. Januar.

12 Uhr. Am Ministertische: Maybach und mehrere Commissarien.

Erster Gegenstand der Tages-Ordnung ist der mündliche Bericht der Agrarcommission über die Gesetz-Entwürfe, betreffend die Befugnisse der Strombau-Verwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, und die Aufhebung der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763.

Referent Schuhmann empfiehlt die Annahme der Vorlage in der von der Commission beschlossenen Fassung.

Graf Pückler tadelt an der Vorlage, daß sie allzusehr das öffentliche und fiscalische Interesse wahrnehme, und das des Uferbesitzers allzu sehr benachtheilige. Ein Uferbesitzer ist in keiner günstigen Lage, jährlich sind seine Grundstücke mehrmals von Hochwasser bedroht, er kann nicht ganz unbeschränkt über dieselben disponiren. Dafür hat er allerdings den Vortheil, an einem schiffbaren Fluß zu wohnen und Jagd und Fischerei ausüben zu können. Diese Vorlage legt aber dem Uferbesitzer nur lästige Verpflichtungen auf, ohne ihn dafür zu entschädigen, ja sie depossedirt ihn ganz als Uferbesitzer, wenn durch eine künstliche Anlandung der Staat sich als solcher etablirt.

Regierungscommissar v. Zedlitz-Neukirch: Auf die Durchführung der Stromregulirungen ist nicht mit Sicherheit zu rechnen, wenn die Bauverwaltung nicht in der Lage ist, die erforderlichen Arbeiten auszuführen und die Beeinträchtigung des Werkes durch Dritte zu verhindern. Nach beiden Richtungen reicht das bestehende Recht nicht aus, und diese Vorlagen sollen es ergänzen. Ein fiscalisches Interesse verfolgt die Regierung hierbei nicht, sondern nur ein öffentliches. Die Regierung will die künstlichen Anlandungen nicht als Eigenthum des Staats erwerben, sobald der Uferbesitzer die entstandenen Kosten dafür zahlt.

Fürst zu Carolath-Beuthen findet, daß die Vorlage einen unberechtigten Eingriff in das Privateigenthum enthält und den Beamten der Strombauverwaltung zu weit gehende Befugnisse giebt.

In der Special-Discussion werden gleichzeitig zur Discussion gestellt die §§ 5, 6 und 6a, dieselben lauten nach den Beschlüssen der Commission:

§ 5. Die Strombauverwaltung ist berechtigt, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Anlandungen, welche in Folge von Anlagen der im § 4 gedachten Art entstehen oder bereits entstanden sind, auszubilden und so weit zu befestigen, daß sie ohne Nachtheil für den Strom von Jedermann mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 6a und 8 benutzt werden können, sowie jede Benutzung solcher Anlandungen zu untersagen, welche der Herstellung dieses Zustandes schädlich sein könnte.

§ 6. Sobald nach dem Urtheile der Strombauverwaltung das vorbezeichnete Ziel erreicht ist, kann der Uferbesitzer die Aufhebung der im § 5 festgesetzten Belastungen gegen Erstattung desjenigen Mehrwerths fordern, welchen das Ufergrundstück durch den Hinzutritt der Anlandung erlangt. Der zu erstattende Betrag darf die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht übersteigen. Bis zu diesem Zeitpunkte fallen die Nutzungen der Anlandung mit Ausnahme der Jagd dem Staate zu.

§ 6a. So lange die Stromregulirungswerke (§ 4) noch dem Staate gehören, ist die Strombau-Verwaltung berechtigt, jede Benutzung der anstoßenden Anlandungen, welche diesen Werken schädlich werden könnte, zu untersagen.

Hierzu beantragen 1) v. Woyrsch zu § 5 folgenden Zusatz: „jedoch muß dem Uferbesitzer die Verbindung mit dem Fluß selbst und dessen Benutzung, soweit es seine wirthschaftlichen Interessen fordern, gestattet werden."

2) Graf Pückler: für § 5 folgende Fassung: „Anlandungen, welche in Folge solcher Anlagen entstanden sind, werden Eigenthum der angrenzenden Uferbesitzer. Die Strombauverwaltung ist berechtigt, die Uferbesitzer aufzufordern, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Anlandungen, welche in Folge von Anlagen der im § 4 gedachten Art entstanden sind, auszubilden und soweit zu befestigen, daß sie ohne Nachtheil für den Strom, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 6a und 8, benutzt werden können, sowie jeder Benutzung solcher Anlandungen sich zu enthalten, welche der Herstellung dieses Zustandes schädlich sein könnte."

Für § 6 folgende Fassung: „Kommt der Uferbesitzer binnen einer zu stellenden Frist der Aufforderung zu den im § 5 erwähnten Vorkehrungen nicht nach, so ist die Strombauverwaltung berechtigt, ihrerseits die Anlandungen in Besitz zu nehmen und die bezüglichen Anlagen anszuführen. Nachdem im letzteren Falle das im § 5 bezeichnete Ziel erreicht ist, steht dem Uferbesitzer das Recht zu, gegen Erstattung desjenigen Mehrwerthes, welchen das Ufergrundstück durch die Anlandungen erlangt hat, in den Besitz derselben zu treten. Der zu erstattende Betrag darf die vom Staate für die Cultivirung der Anlandungen aufgewendeten Kosten nicht übersteigen. Bis zu diesem Zeitpunkt fallen die Nutzungen der Anlandungen mit Ausnahme der Jagd dem Staate zu."

Reg.-Comm. v. Zedlitz-Neukirch erklärt, daß die Vorschläge der Commission zwar der Strombauverwaltung die ihr nöthigen Befugnisse geben, aber nicht ein so sicheres und klares Rechtsverhältniß schaffen, wie die Regierungsvorlage, welche dem Staate bis zur Werthserstattung seitens des Uferbesitzers nicht nur den Besitz, sondern auch das Eigenthum der künstlichen Anlandungen giebt. Der Antrag v. Woyrsch sei unnöthig, aber auch unbedenklich. Dagegen könne die Regieruug den Antrag des Grafen Pückler durchaus nicht zur Annahme empfehlen.

Graf Pückler, Hasselbach und Dr. Dernburg empfehlen den Antrag Pückler, denn sie haben juristische und praktische Bedenken, sowohl gegen die Regierungsvorlage wie gegen die Commissionsfassung, welche der Reg.-Comm. Geh. Rath Schönfelder zu beseitigen sucht. Weber empfiehlt, die Regierungsvorlage anzunehmen, worin ihm Minister Maybach principaliter beistimmt, dagegen erklärt sich letzterer eventuell auch mit der Annahme der Commissionsbeschlüsse einverstanden; — den Antrag Pückler empfiehlt er abzulehnen, da er einen allzu privatfiscalischen Anstrich habe.

Nachdem noch Graf Brühl und der Referent Schuhmann für die Commissionsbeschlüsse eingetreten sind, werden dieselben mit dem Anrtage v. Woyrsch angenommen; ebenso mit leichten redactionellen Aenderungen die übrigen Paragraphen der Vorlage.

Die Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763 wird aufgehoben.

Eine von der Agrar-Commission beantragte Resolution: Die Regierung aufzufordern: „bei der Ausführung von Strom-Regulirungen zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen, durch welche verhindert wird, daß in Folge von Anlagen die Abbröckelung des Ufers bewirkt beziehungsweise gefördert werde und in denjenigen Fällen, in welchen solche Abbröckelungen entstanden sind, die Beseitigung dieser Beeinträchtigung des beschädigten Uferbesitzers durch geeignete Uferdeckungen herbeizuführen, wird angenommen.

Namens der Matrikel-Commission erstattet sodann Graf zur Lippe Bericht über die im Personalbestande des Hauses seit der letzten Session eingetretenen Veränderungen. Gestorben sind 14, in Folge Verlustes der Eigenschaft, in welcher die Berufung erfolgt war, ausgeschieden sind 2 Mitglieder. Auf Grund erblichen Rechtes, beziehungsweise auf Grund Allerhöchster Berufung sind 29 neue Mitglieder berufen worden. Neu eingetreten sind in dieser Session 27 Mitglieder. Der Berichterstatter beantragt, die Legitimation der neu berufenen und eingetretenen Mitglieder für geführt zu erachten; ferner zu erklären, daß der jetzige Senatspräsident beim Reichsgericht in Leipzig, Dr. Henrici, weil er nicht in Preußen wohnt, zur Zeit das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause auszuüben nicht befugt sei.

Dernberg will einen Widerspruch gegenüber dem klaren Wortlaut der königlichen Verordnung nicht erheben, glaubt aber, daß die Auslegung der Matrikelcommission dem Geiste derselben nicht entspreche. Er bedauert den Verlust eines so ausgezeichneten Juristen für das Haus und der ins Herrenhaus berufenen früheren Mitglieder des Obertribunals, jetzigen Mitglieder des Reichsgerichts überhaupt und wünscht, daß ein Weg gefunden werden möge, denselben die Ausübung ihres Rechtes und die Erhaltung der Fühlung mit Preußen in der von Parteileidenschaften nicht bewegten ersten Kammer zu ermöglichen.

Hasselbach bemerkt dagegen, daß wer in Preußen keine Steuern zahle, keine Pflichten gegen dasselbe habe, auch dort keine Rechte ausüben könne.

Die Commissionsanträge werden angenommen.

Ueber die Petitionen der Amtsversammlung des Amts Einbeck um Neuordnung der auf den Amtsverbänden der Provinz Hannover ruhenden Landstraßenbaulast und des Kaufmanns Dürschnabel in Alt-Damm um Prüfung der dortigen Verhältnisse und Aufhebung der Bestätigung der dortigen Bürgermeisterwahl geht das Haus auf den Antrag des Referenten der Gemeinde-Commission v. Voß zur Tagesordnung über.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Dinstag 12 Uhr. (Feld- und Forstpolizeigesetz; kleinere Vorlagen.)

Berlin, 31. Jan. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Syndicus der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft, Justizrath von Stephany zu Görlitz den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, dem Regierungs-Secretair Gottschall zu Bromberg den Charakter als Rechnungs-Rath, der Frau Catharina Schoch, geb. Zappa, Inhaberin der Zappa'schen Conditorei zu Königsberg i. Pr., das Prädicat einer Königlichen Hoflieferantin, so wie dem Kupferschmiedemeister Ferdinand Wilhelm Otto zu Berlin das Prädicat eines Königlichen Hof-Kupferschmiedemeisters verliehen.

Die Archivare Dr. Schuchard und Dr. Palm zu Hannover sind in den Ruhestand versetzt worden. Der Archiv-Secretair Dr. Karl Sattler ist von Posen an das Staatsarchiv in Hannover versetzt und zum Archivar ernannt, der Archiv-Secretair Dr. Christian Meyer von Idstein nach Posen versetzt und mit der commissarischen Verwaltung der Stelle des dortigen Staatsarchivares beauftragt, der Archiv-Secretair Dr. Richard Döbner in Hannover zum Archivar ernannt worden. Die Archiv-Assistenten Dr. Paul Wagner beim Staatsarchive in Königsberg i. Pr. und Dr. Karl Kohlmann beim Staatsarchive in Schleswig sind als Archiv-Secretaire angestellt worden.

Berlin, 31. Jan. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahm heute die Meldungen des Obersten von Burgsdorff, Commandeurs des 7. Kürassier-Regiments und des Majors von Graberg vom 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, sowie aus den Händen des Obersten von Wrisberg, Commandeurs des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42, die Orden des verstorbenen General-Adjutanten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Generals von Zülow, entgegen. Demnächst hielt der Oberst-Lieutenant von Brauchitsch in Vertretung des Chefs des Militärcabinets, Generals von Albedyll, Vortrag. (Reichsanz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 161. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 31. Januar. Bei der heute beendigten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

18 23 33 42 57 (300) 145 (1500) 48 91 248 57 75 (600) 92 332 41 (300) 59 79 412 45 97 501 5 64 71 97 640 (300) 48 66 87 704 6 11 825 31 66 96 918 **1**088 157 68 85 217 (600) 36 46 65 336 96 409 32 93 (300) 99 648 66 702 12 96 861 74 954 **2**020 38 184 (300) 243 60 61 310 12 20 81 428 501 13 39 618 759 835 38 960 (15000) 64 **3**023 44 99 238 312 49 433 (3000) 49 (3000) 55 (1500) 59 65 516 632 709 807 948 **4**167 250 82 333 403 37 545 50 (1500) 95 618 747 51 91 917 20 (300) 29 (300) 48 (600) 81 **5**006 52 98 100 90 225 43 301 15 64 69 (300) 411 52 68 517 66 96 638 60 89 90 776 (300) 78 (300) 819 919 64 **6**057 82 99 (300) 124 39 225 35 81 331 76 461 (300) 70 566 661 858 (1500) 75 972 (300) **7**028 134 206 99 (300) 320 52 (300) 96 538 (1500) 45 55 600 (300) 3 707 32 953 60 **8**001 31 (300) 99 (300) 179 (600) 206 33 451 64 506 701 86 (300) 819 57 95 **9**006 (1500) 89 (600) 207 (600) 9 56 86 311 (300) 93 (300) 423 77 521 695 743 59 (300) 60 72 (300) 806 (600) 9 39 (1500) 29 (600) 80 911.

10,184 223 45 62 65 67 74 77 391 446 (1500) 52 519 31 82 600 3 30 728 56 59 (3000) 66 86 92 830 36 64 939 (300) **11**,068 149 206 477 527 60 659 787 802 8 48 58 969 86 **12**,042 62 96 120 28 82 (600) 268 303 39 43 460 548 62 70 80 601 7 48 734 69 99 868 (300) 89 93 **13**,043 67 72 93 107 19 76 (300) 84 211 419 (300) 30 42 43 (1500) 618 78 623 54 67 748 85 96 818 23 26 34 69 90 951 **14**,169 74 (600) 223 99 328 59 69 71 83 407 52 94 (1500) 510 52 56 57 89 689 729 81 941 67 98 (300) **15**,029 48 146 62 96 229 58 330 (600) 38 416 21 64 74 81 87 90 513 48 663 69 79 774 (300) 75 79 95 (300) 800 (300) 34 (300) 57 97 (15000) 931 (600) **16**,070 112 (300) 56 67 68 255 74 (1500) 333 (3000) 97 (300) 428 507 629 82 753 806 80 99 943 60 (300) **17**,018 65 (600) 90 117 360 (300) 84 414 21 520 (300) 646 **18**,070 144 (300) 53 62 97 258 74 (3000) 315 (300) 425 50 79 98 551 63 86 604 69 97 737 88 802 35 (3000) **19**,010 15 77 203 49 348 51 64 486 91 92 (300) 532 83 (300) 614 721 36 50 77 86 93 828 54 76 89 905 30.

20,003 18 90 (3000) 91 (3000) 99 153 225 75 362 456 80 93 605 22 34 40 732 61 92 806 7 (600) 32 36 44 55 (1500) 88 937 48 66 68 **21**,006 84 (600) 112 73 84 (6000) 94 246 (3000) 80 96 418 563 628 (300) 96 711 15 81 857 93 900 77 **22**,023 28 (300) 125 208 32 (600) 363 (300) 572 649 701 2 5 (300) 58 90 809 76 901 5 (300) 68 97 **23**,007 21 92 104 (300) 23 221 86 (600) 326 (1500) 434 44 46 562 655 712 24 35 41 (300) 96 806 86 (600) 922 85 **24**,019 156 87 216 24 (1500) 65 68 406 14 (300) 19 (300) 31 (3000) 42 53 536 733 47 862 955 98 (300) **25**,091 111 99 212 300 (1500) 1 60 74 97 (300) 406 517 39 (600) 62 87 605 18 (600) 32 65 82 88 810 902 48 **26**,046 103 (3000) 33 264 321 26 51 78 84 422 35 502 (600) 42 78 662 (600) 705 76 83 809 97 901 43 60 **27**,004 34 (300) 73 220 341 48 462 88 (600) 583 (300) 814 29 33 87 931 (45,000) **28**,035 132 (600) 77 (3000) 96 205 66 69 70 92 (600) 458 69 87 (600) 90 503 57 711 81 94 805 919 28 62 **29**,061 115 24 (1500) 266 338 (600) 62 71 (300) 82 462 91 (300) 870 (300) 93 948.

30,075 213 27 311 19 75 (300) 590 95 697 779 885 926 43 54 88 95 **31**,027 102 16 76 243 349 81 625 69 76 (300) 819 30 906 (300) 24 **32**,030 85 208 36 58 64 441 44 45 73 436 82 548 73 603 8 68 704 34 (300) 47 813 50 **33**,004 33 49 114 204 16 20 41 72 76 78 81 (1500) 354 80 500 57 613 761 931 46 66 **34**,000 (600) 2 28 99 180 209 24 63 322 429 57 58 65 (300) 75 726 928 46 50 **35**,030 (300) 95 136 200 2 33 (300) 60 446 63 64 80 628 (600) 44 89 (300) 717 70 802 3 (300) 35 62 901 7 **36**,058 80 92 256 372 425 513 76 602 13 35 56 78 814 48 88 999 **37**,033 (300) 157 (300) 92 255 57 (600) 65 (3000) 434 61 69 87 (600) 500 26 69 (300) 70 785 809 17 901 3 23 28 33 79 **38**,131 44 (300) 55 (300) 279 302 12 22 52 68 (600) 422 53 89 535 61 72 78 634 46 59 (600) 66 72 715 825 60 915 41 **39**,070 202 324 95 434 36 (300) 44 71 573 77 99 724 (300) 75 890 904 12 (600) 65 93.

40,124 (300) 81 262 342 (600) 712 (300) 50 90 826 41 61 936 97 **41**,054 149 79 260 94 96 300 67 84 (1500) 88 (600) 409 (300) 15 61 95 595 624 27 92 814 45 57 908 27 67 90 **42**,149 69 257 305 29 529 (600) 49 56 630 44 81 83 709 39 808 26 36 37 918 19 60 98 **43**,010 36 91 149 272 (300) 86 320 21 482 590 608 12 40 (300) 731 46 61 65 881 907 **44**,000 28 55 (300) 76 103 4 63 305 57 82 517 70 612 27 41 (3000) 741 (600) 812 18 (300) 99 927 **45**,029 68 155 77 217 (3000) 20 74 92 318 475 558 (300) 86 601 55 57 789 **46**,008 22 29 55 70 72 (3000) 107 25 40 86 252 (1500) 71 75 311 25 26 64 400 11 586 (300) 603 51 738 60 76 818 24 **47**,009 18 38 79 112 31 61 72 80 94 (600) 223 41 44 328 36 43 63 89 97 464 (300) 79 81 502 854 974 **48**,013 42 (300) 95 200 49 356 86 421 51 68 573 620 (300) 48 816 (15,000) 59 90 903 17 91 **49**,040 81 173 212 82 (300) 385 430 75 618 75 746 816 18 (300) 21 (600) 89 988 89.

50,088 (300) 106 230 41 58 83 329 92 469 (1500) 502 67 84 92 687 (1500) 710 859 937 68 91 **51**,018 21 30 (1500) 37 282 (3000) 341 65 80 (300) 594 692 710 72 824 (1500) 47 (600) 98 985 **52**,017 (600) 86 94 104 8 31 51 82 86 208 459 650 (1500) 55 (600) 719 21 (300) 70 806 29 930 37 76 **53**,125 74 243 331 36 88 441 595 644 730 (300) 51 (300) 802 64 933 39 (300) **54**,017 136 65 82 204 (300) 323 448 70 (300) 82 525 69 93 636 44 83 86 702 8 27 34 805 50 72 **55**,001 3 (3000) 48 (300) 72 100 47 229 67 95 337 41 433 (300) 56 532 37 98 607 8 63 707 10 15 35 45 51 79 810 70 913 50 **56**,047 149 89 227 51 62 (1500) 326 535 (1500) 653 72 703 21 37 51 75 838 44 (300) 987 **57**,182 200 16 21 47 55 61 82 515 49 57 61 613 46 60 773 87 805 7 13 66 68 951 99 **58**,083 122 39 (3000) 73 215 67 93 428 50 (300) 574 606 25 716 (300) 55 56 79 (600) 80 91 96 840 73 909 59 98 **59**,000 (300) 4 (300) 61 78 114 58 211 35 611 15 44 52 61 66 88 748.

60,088 200 (300) 61 321 421 728 38 803 49 901 18 73 74 **61**,134 61 74 96 217 42 344 85 484 (600) 91 501 (3000) 646 (1500) 742 (1500) 854 68 973 96 **62**,059 60 102 9 28 58 225 31 58 91 372 85 454 548 58 66 89 602 55 (600) 759 83 (300) 892 (300) 964 72 **63**,003 117 27 66 86 (300) 213 (300) 359 454 57 69 89 90 543 92 636 727 43 70 96 915 80 **64**,001 5 68 76 (300) 108 87 89 210 40 75 322 51 88 91 451 70 589 91 616 61 68 86 91 758 975 **65**,025 26 125 33 75 83 298 310 21 64 407 89 549 690 702 11 40 42 57 86 (3000) 800 34 961 **66**,028 53 62 89 199 267 (6000) 300 10 24 56 448 604 36 (300) 71 706 33 856 61 **67**,048 121 42 88 204 47 315 (300) 63 484 515 615 96 700 31 40 (3000) 814 63 959 83 **68**,012 76 131 245 394 498 500 8 60 618 58 72 767 (1500) 831 74 915 60 72 81 **69**,030 145 60 229 39 351 403 28 (300) 77 98 510 (300) 42 645 700 21 (600) 58 (300) 873 89 904 (1500) 70.

70,127 49 90 208 20 51 363 404 28 (600) 99 575 90 636 46 51 711 22 821 37 42 914 20 73 (300) 94 **71**,001 211 234 437 84 93 (300) 500 4 84 603 4 8 (3000) 16 (300) 31 59 746 73 861 62 75 961 96 **72**,039 142 (300) 218 29 50 (3000) 372 87 88 422 28 81 95 505 95 725 872 (1500) 970 88 **73**,053 154 (300) 98 209 45 319 48 49 69 411 (3000) 36 547 (3000) 698 787 89 (300) 802 15 (1500) 38 61 909 14 99 **74**,028 42 61 103 49 66 210 78 395 434 (600) 40 63 561 633 (300) 47 50 60 717 842 74 80 906 29 70 **75**,001 97 118 (300) 39 77 (300) 305 413 509 (300) 93 608 19 36 42 710 22 48 88 810 962 **76**,007 40 84 (600) 127 28 68 85 247 75 77 305 64 94 (3000) 422 (300) 556 (300) 88 603 30 63 713 28 40 46 844 47 51 76 92 945 **77**,041 216 63 310 36 50 52 497 (1500) 521 618 27 740 73 91 832 (1500) 33 39 997 **78**,113 83 309 44 609 73 701 8 804 9 44 66 904 (600) 69 97 **79**,077 153 69 79 (300) 286 301 3 18 78 97 550 54 85 (300) 96 643 98 742 805 (600) 6 38 44 58 (300) 956 89.

80,040 77 99 111 28 83 (300) 97 213 64 370 99 403 (1500) 556 57 (300) 94 (1500) 670 778 830 84 967 73 96 **81**,033 (600) 54 (3000) 59 (3000) 75 79 88 158 246 64 335 51 (1500) 64 (600) 92 576 659 64 69 715 16 28 47 904 92 **82**,039 76 99 106 9 93 235 318 403 64 520 48 608 (150,000) 40 (300) 63 794 872 950 53 **83**,173 (3000) 300 (3000) 74 76 406 (300) 37 44 505 36 47 50 94 836 47 905 48 90 **84**,119 64 91 280 337 448 80 99 526 35 (1500) 77 88 627 53 79 831 300) 917 38 43 53 90 **85**,000 19 43 112 35 57 (3000) 74 (3000) 214 35 47 84 87 92 301 (1500) 53 59 431 46 97 530 52 684 93 (600) 779 (30,000) 886 96 908 69 73 97 **86**,114 (1500) 35 215 23 72 77 336 (600) 408 19 84 92 503 23 62 80 87 659 769 841 47 58 (600) **87**,098 (3000) 178 242 353 (300) 463 500 29 76 621 (1500) 26 67 729 74 826 916 43 70 (3000) 76 **88**,032 104 (300) 25 (600) 29 (300) 32 83 207 14 (300) 15 (300) 39 41 54 73 305 8 31 38 (300 82 88 (300) 92 456 70 506 87 (3000) 620 36 39 (600) 779 81

810 50 55 75 89 900 (1500) 6 12 (1500) 18 63 76 82 95 97 **89**,025 32 45 80 213 61 98 (300) 302 416 24 504 50 (300) 609 742 88 823 93 913 (600) 70 75 81 96.

90,018 114 21 27 (600) 31 293 425 507 36 (3000) 621 741 43 99 848 923 (300) **91**,006 67 84 110 24 (300) 32 34 55 229 91 371 (300) 75 (1500) 82 412 27 41 84 590 617 41 (600) 76 741 42 (300) 800 1 49 (300) **92**,057 95 122 32 (3000) 52 216 33 73 26 (?) 321 92 409 50 72 81 541 627 31 705 852 56 88 967 73 (600) 84 (300) **93**,018 44 91 (300) 128 33 71 95 252 76 81 365 (1500) 67 (600) 68 434 97 667 82 756 94 987 (300) 95 **94**,096 123 80 (600) 217 23 89 342 71 94 400 25 29 51 81 96 617 98 702 77 856 987.

Berlin, 1. Febr. [Die Besprechungen zwischen dem Kronprinzen und dem Reichskanzler. — Die Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Oesterreich. — Landtag und Reichstag.] Ueber die Besprechungen des Kronprinzen mit dem Fürsten Bismarck erfahren wir noch einiges Nähere. Es hatten nämlich fortwährend verschiedene Ansichten zwischen dem Kaiser und dem Fürsten Bismarck über hervorragende Fragen stattgefunden, und unter letzteren stand die kirchliche Frage im Vordergrund. Der Kaiser hatte mehrfach den Wunsch zu erkennen gegeben, daß dieselbe möglichst bald gelöst und der kirchliche Frieden hergestellt werde; dieser Ansicht stimmte auch Fürst Bismarck bei, nur wurden die Mittel zur Erreichung dieses Zieles von beiden verschieden aufgefaßt. Bismarck ging stets davon aus, daß dieser Friede nur so geschlossen werden könne, daß die Interessen des Staates nicht tangirt würden und nicht ein Frieden à-tout-prix geschlossen. Der Kaiser aber war bereit, möglichst entgegen zu kommen, damit möglichst bald der religiöse Frieden hergestellt werde. Seitdem nun der Reichskanzler wieder zurückgekehrt, ist durch mehrfache Conferenzen und namentlich durch die Vermittelung des Kronprinzen diese Frage zum Austrag gekommen und sind die Gesichtspunkte des Reichskanzlers angemessen gewürdigt worden. Es wird nun als aller Wahrscheinlichkeit nach der Kronprinz bei seiner Reise nach Italien auch Rom berühren, um den Besuch des Königs von Italien zu erwidern und bei dieser Gelegenheit auch den Papst besuchen, um ihm einerseits das Wohlwollen der preußischen Regierung der Kirche und dem Papst gegenüber zu bezeugen; andererseits aber auch, um ihn davon zu überzeugen, daß Preußen einerseits von seinem bisher eingenommenen Standpunkt nicht abgehen kann. Und man verspricht sich hiervon, daß die noch bestehenden Schwierigkeiten auf diese Weise gehoben werden können. Außerdem wird er beim Besuch des Königs auch den Standpunkt, den man hier einer anderen Angelegenheit gegenüber einnimmt, zur Erörterung bringen. Das Verhalten der italienischen Regierung in der Ermuthigung der Bestrebungen der Irridente wird bekanntlich hier sehr mißliebig aufgenommen und wird wohl bei dem Besuch zur Sprache kommen; es ist anzunehmen, daß die Vorstellungen des Kronprinzen nicht ohne nachhaltigen Eindruck dort sein werden und wird sich die italienische Regierung davon überzeugen, daß das Bündniß zwischen Deutschland und Oesterreich ein durchaus ernstes ist und daß man irgend welche Aspirationen gegen Oesterreich seitens Italiens hier durchaus nicht begünstigen würde. — Die Unterhandlungen wegen des Abschlusses des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn sollen baldigst wieder aufgenommen werden, es ist aber noch nicht bestimmt, ob sie hier oder in Wien weiter geführt werden. Daß aber bei diesen Unterhandlungen schon die definitive Zolleinigung hergestellt werden könne, dieser Hoffnung giebt man sich hier nicht hin. Die Schwierigkeiten für eine vollständige Zolleinigung sind noch zu groß, es liegen so viel einzelne Punkte zur Berücksichtigung vor, ehe es zu einer solchen kommen kann, daß es sich als unabweisbar herausstellt, bis zum Eintreten derselben noch eine Art Zwischenzustand zu schaffen. Es ist allerdings sehr erfreulich, daß in Oesterreich die Antipathie und die Opposition gegen die Zolleinigung immer mehr im Schwinden ist und nur noch von einigen Großindustriellen getragen wird, und daß sogar die Führer der deutschen Partei in den Delegationen sich entschieden für eine Zolleinigung ausgesprochen haben. Aber die Vorarbeiten für einen solchen definitiven Zustand sind so umfangreich, daß man sich kaum der Hoffnung hingeben kann, daß sie in der kurzen Zeit bewältigt werden. Dazu tritt dann noch ein sehr wichtiger Grund hinzu: Sollen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ein einheitliches wirthschaftliches Gebiet bilden, so ist es unerläßlich, daß auch ein gemeinschaftliches Münzsystem in beiden Reichen eingeführt wird, daß also auch eine Münzconvention der Zolleinigung vorangehen muß. Diese aber dürfte unter den in Oesterreich bestehenden Verhältnissen noch große Schwierigkeiten haben. Auch tritt dabei die Frage hervor, ob eine solche Münzconvention auf Grund der Gold- oder der Doppelwährung einzutreten hat. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Gegenstand noch zu sehr erheblichen Erwägungen führen müßte, namentlich auch, weil die Anhänger des Goldwährungssystems bedeutend in Deutschland abgenommen haben. Es entsteht daher die Frage, ob bei einer zu schließenden Münzconvention Oesterreich auch die Goldwährung annehmen soll, welche dem Lande jedenfalls große Kosten verursachen würde, oder ob das Deutsche Reich die Doppelwährung annehmen würde. Diese Fragen werden aber wohl noch nicht bei der nächsten Besprechung zur Entscheidung kommen; die Commission, welche nächstens zusammentreten soll, würde also nur einen Uebergangstarif und verschiedene Verkehrserleichterungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn festzusetzen haben und es würden dann also erst zwischen den Regierungen weitere Verständigungen über die Herstellung des Endziels stattzufinden haben. Auch will man Oesterreich-Ungarn noch Zeit lassen, bis es seinen Handelsvertrag mit Serbien und Rumänien abgeschlossen hat, so daß diese beiden auch in die Zolleinigung mit hineingezogen werden müssen. — Ueber den Verlauf der weiteren Landtagsverhandlungen und den Schluß der Session ist bis jetzt noch kein definitiver Beschluß gefaßt worden. Da der Reichstag nun also mit Rücksicht auf die wichtige Militärvorlage schon auf den 12. Februar einberufen ist, so neigt man sich allerdings in Regierungskreisen dazu, die Session des Landtags möglichst bald zu schließen und womöglich noch eine Nachsession eintreten zu lassen; bisher ist aber diese Frage noch nicht zur Entscheidung gekommen. Doch dürfte sehr bald zwischen dem Reichskanzler und dem Grafen Eulenburg darüber eine entscheidende Besprechung stattfinden, wo es dann beschlossen wird, ob eine Nachsession stattfinden soll oder ob die Vorlagen, welche nicht zur vollständigen Berathung kommen können, zum nächsten Landtag vertagt werden sollen.

= **Berlin**, 1. Febr. [Falsche Gerüchte.] Sämmtliche Gerüchte über den Rücktritt dreier Minister können wir als völlig grundlos bezeichnen. Die Versionen über Personenwechsel in den Ministerien für Finanzen und Cultus sind älteren Datums, wie aber der Name des Justizministers Dr. Friedberg in die Combinationen hineingerathen konnte, ist für Jeden, der die Verhältnisse irgendwie kennt, völlig unerfindlich.

[Fürst Bismarck und die vaticanischen Officiösen.] Das neue vaticanische Blatt „Aurora" publicirt einen neuen Artikel, betitelt: „Fürst Bismarck und die Aurora". Derselbe ist hauptsächlich behufs Widerlegung eines Leitartikels in der „Italie" geschrieben, welcher die Erklärung der „Provinzial-Correspondenz" als eine Verleugnung des Ministers Puttkamer durch den Fürsten Bismarck auslegte. Die „Aurora" leugnet es, daß sie sich vor dem Fürsten Bismarck erniedrigt habe, sie sei nur höflich und vertrauensvoll gegen den mächtigen Mann, und ihre Friedenshoffnung sei keine Feigheit. Die Verleugnung Puttkamers erscheine ebenso unwahrscheinlich, als die von der „Italie" angedeutete Möglichkeit einer Entlassung dieses Ministers. Die „Aurora" sagt schließlich: „Die Kirche bekämpfe nicht die Staatsrechte, sondern wünsche ein Bündniß mit dem Staate zur Bekämpfung der wachsenden Revolution".

[Verboten auf Grund des Socialistengesetzes] wurde der Verein „Liederzweig" in Bockenheim.

Provinzial-Zeitung.

□ **Breslau**, 30. Jan. [Humboldt-Verein für Volksbildung.] In einer heute Abend unter Vorsitz des Herrn Dr. Grützner stattgefundenen Sitzung des Ausschusses des Humboldt-Vereins wurde Herr Dr. Born, praktischer Arzt und Professor am anatomischen Institut, in den Ausschuß gewählt. In nächster Zeit wird Herr Dr. Zenker aus Berlin hier seine mikroskopischen Demonstrationen vorführen. Der Eintrittspreis für die Mitglieder des Humboldt-Vereius beträgt 20 Pf. Ferner wird in der ersten Hälfte des Monats Februar eine Reuter-Vorlesung durch Herrn Glöde stattfinden, zu welcher die Mitglieder des Humboldt-Vereins gegen ein Eintrittsgeld von 50 Pf. Zutritt haben. Den Sonntags-Vortrag am 1. Februar hält Herr Dr. F. Auerbach über „die Prophezeiung des Wetters." Die nächste Monats-Versammlung findet am 20. Februar statt. In derselben wird der Mnemotechniker Herr Rumpe einen Vortrag halten. Auch werden in den nächsten Wochen die cyclischen Vorlesungen ihren Anfang nehmen. Es sollen zwei Cyclen gehalten werden: der eine durch Herrn Privatdocent Dr. Gothein: Grundzüge der Volkswirthschaftslehre, der andere durch Herrn Privatdocent Dr. Grützner: aus dem Gebiete der Physiologie. Die Sonntags-Abendunterhaltungen für Handwerkslehrlinge und andere junge Leute werden in diesem Jahre nicht so zahlreich besucht, wie im vorigen Winter. Wer je an diesen Abendunterhaltungen theilgenommen, wird gewiß gern zugeben, daß sie auf das geistige und sittliche Leben der jungen Leute einen wohlthätigen Einfluß üben müssen. Um so mehr ist es zu bedauern, daß diese Einrichtung des Humboldt-Vereins nicht mehr Anklang findet. Wir bemerken, daß diese Abendunterhaltungen stets von einem der engagirten Herren Lehrer geleitet werden und daß immer auch einige Mitglieder des Ausschusses des Humboldt-Vereins anwesend sind. Die Abendunterhaltungen finden an jedem Sonntage in einem parterre gelegenen Klassenzimmer der Realschule am Zwinger statt. Es kann Jeder theilnehmen, so oft er will. Die Theilnahme ist unentgeltlich, die entstehenden Kosten bestreitet der Verein aus seiner Kasse.

• **[Stadttheater.]** Repertoire: Montag, den 2. Febr.: Gastspiel des Herrn Th. Wachtel: „Der Postillon von Lonjumeau." Dinstag, den 3.: „Nathan der Weise." Mittwoch, den 4.: Gastspiel des Herrn Th. Wachtel: „Die weiße Dame." Donnerstag, den 5.: „Alpenkönig und Menschenfeind." Freitag, den 6.: Gastspiel des Herrn Th. Wachtel: „Der Postillon von Lonjumeau." Sonnabend, den 7.: „Moderne Ideen." (Neu.) Sonntag, den 8.: Gastspiel des Herrn Th. Wachtel: „Die Hugenotten."

□ **[Gieb's weiter!]** Die erste in diesem Jahre erschienene Nummer der von Theoder Hofferichter herausgegebenen Fortschritts-Tractätchen „Gieb's weiter!" — Nr. 56 — enthält: 1) Die Bevormundung in religiösen Angelegenheiten. 2) Statut für den Humboldt-Pfennig-Fonds des Bundes der freien religiösen Gemeinden in Deutschland.

⊛ **Hirschberg**, 30. Jan. [Gebäudesteuer. — Abiturientenprüfung.] Die Gebäudesteuer, welche unsere Stadt aufzubringen hat, ist nach den neuen Veranlagungen pro anno auf 29,969,70 M. festgestellt worden (28,335,60 M. zu 4 pCt. und 1634,10 M. zu 2 pCt.). Die Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude zu 4 pCt. beträgt 1097, die der steuerpflichtigen Gebäude zu 2 pCt. 706 und die Anzahl der steuerfreien Gebäude 232. — Bei der Abiturientenprüfung, welche unter Vorsitz des königl. Provinzial-Schulraths, Herrn Dr. Sommerbrodt, vorgestern Nachmittag und gestern Vormittag am hiesigen kgl. Gymnasium abgehalten wurde, erhielten sämmtliche 8 Examinanden das Zeugniß der Reife. Einem wurde die mündliche Prüfung erlassen. Ueber die Resultate der Prüfung hat sich der Vorsitzende sehr anerkennend geäußert.

⊙ **Bolkenhain**, 30. Januar. [Kirchliches. — Neue Schulbank.] Um die seit längerer Zeit, wenngleich bis jetzt vergeblich, angestrebte Betheiligung und Mitwirkung der ganzen Kirchengemeinde an der Ausführung der liturgischen Gesänge doch endlich herbeizuführen, werden, Dank der Splendidität eines Gemeindemitgliedes, die betreffenden liturgischen Texte in nächster Woche in 1500 Exemplaren gedruckt und sämmtlichen Gemeindegliedern zugänglich gemacht werden. — Im Laufe dieser Woche ist die im Auftrage der hiesigen Schulendeputation vom Tischlermeister Rüffer angefertigte Probebank in einer Klasse der evangelischen Stadtschule aufgestellt worden. Dieselbe ist nach Maß und Zeichnung der vom Kreisschul-Inspector Dr. Hippauf herausgegebenen Broschüre in einer den hiesigen Raumverhältnissen am besten entsprechenden Länge von 4 m 50 cm hergestellt. Nach mehrfachen Proben hat sich diese Bank als äußerst praktisch bewährt, so daß das Urtheil der Lehrer durchaus günstig lautet und sich dieselben von diesen Subsellien, welche nach und nach in allen Klassen beschafft werden sollen, sehr günstige Erfolge für die Körperhaltung der Kinder beim Schreiben und Zeichnen versprechen.

Handel, Industrie &c.

Berlin, 31. Jan. Spiritus loco ohne Faß 60—59,8 M. bez., per Januar und Januar-Februar 59,7—59,5 M. bez., per April-Mai 60,8—60,5 Mark bez., per Mai-Juni 61—60,7 M. bez., per JunirJuli 61,8—61,5 M. bez., per Juli-August 62,5—62,2 M. bez., per August-September 62,8—62,5 M. bez. Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis 59,7 Mark.

△ **Breslau**, 31. Januar. [Wochenmarkt-Bericht.] (Detail-Preise.) Im Laufe dieser Woche waren die Zufuhren auf den hiesigen Wochenmarktplätzen bedeutender als in den Vorwochen, namentlich wurde Geflügel in großer Menge feilgeboten. Feld- und Gartenfrüchte mußten zumeist von Händlern entnommen werden, jedoch frisches und geräuchertes Fleisch war aus erster Hand zu haben. Auf dem Fischmarkte herrschte ein schwacher Verkehr. Notirungen:

Fleischwaaren: Rindfleisch pro Pfund 50—55 Pf., Schweinefleisch pro Pfund 50—55 Pf., Hammelfleisch pro Pfund 50 Pf., Kalbfleisch pro Pfund 50—55 Pf., Speck pro Pfd. 60 Pf., Schweineschmalz (unausgelassen) pro Pfd. 80—90 Pf., Rauchschweinefleisch pro Pfd. 70 Pf., Schinken, gekocht, 1 Mark 20 Pf. pro Pfund, Rindszunge pro Stück 1 M. 80 Pf. bis 3 M.

Fische und Krebse. Aal pr. Pfd. 1 M. 50 Pf., Zand pr. Pfd. 1 M. 20 Pf., Lachs pr. Pfd. 1 M. 70 Pf. bis 2 M., Flußhechte, lebende, 60 Pf., gemengte Fische pro Pfd. 60 Pf., Schleie pro Pfd. 70 Pf., Karpfen pro Pfd. 60 Pf. bis 1 M., Spiegelkarpfen 1 M. 50 Pf. pro Pfd. Hummer pro Stück 2 M. Seehechte, todte, 50 Pf. pro Pfund, Kabliau pro Pfd. 30 bis 40 Pf., Schellfisch pro Pfd. 35 Pf., Seezunge pro Pfd. 1 M. 30 Pf., Steinbutte pro Pfd. 1½ M.

Federvieh und Eier. Auerhahn pro Stück 6—10 Mark, Auerhenne pro Stück 4—6 Mark. Capaun pro Stück 3 bis 4 Mark, Hühnerhahn, pro Stück 1 Mark 20 Pf. bis 1½ Mark, Henne 1½ Mark, Tauben pro Paar 90 Pf.—1 M., Gänse pro St. 4—9 M., Enten pro Paar 3—4 M., Hühnereier das Schock 3 M. 60 Pf., die Mandel 90 Pf.

Geschlachtetes Geflügel. Gänse pro Stück 3—8 M., Enten pro Stück 2½ M., Henne pro Stück 1 M. 50 Pf., Tauben, Paar 80 Pf.

Wild. Rehbock 17½ Kilo 22—24 Mk., Hasen pro Stück 3 Mk. 60 Pf. Fasanen pro Paar 9 Mark. Großvögel pro Paar 60 Pf.

Brot, Mehl und Hülsenfrüchte. Landbrot 5 Pfund 50 Pf., Commisbrot pro Stück 40 Pf., Weizenmehl pro Pfd. 16—18 Pf., Roggenmehl pro Pfd. 10—15 Pf., Gerstenmehl pro Pfund 12 Pf., Haidemehl pro Liter 30 Pf., gestampfter Hirse pro Liter 40 Pf., Erbsen pro Liter 25 Pf., Bohnen pro Liter 25 Pf., Linsen pro Liter 30 Pf., Graupe pro Liter 30 bis 50 Pf., Gries pro Liter 20 Pf.

Feld- und Gartenfrüchte. Kartoffeln Sack zu 150 Pfd. 4—4½ M., pro 2 Liter 13 Pf., Spinat pro 2 Liter 15 Pf., Blumenkohl pro Rose 30—50 Pf., Rosenkohl pro Liter 25 Pf., Blau- und Grünkohl pro Korb 30 Pf., Petersilienwurzel pro Mandel 10 Pf., Zwiebeln pro Liter 15 Pf., Chalotten pro Liter 25 Pf., Knoblauch 1 Liter 15 Pf., Meerrettig pro Mandel 1¼—2 M., Sellerie pro Mandel 1 M., Rabunze pro Liter 35 Pf., rothe Rüben pro Körbchen 25 Pf., Weißkraut pro Mandel 1—1½ Mk., Blaukraut pro Mandel 1½ bis 2 Mark, Welschkohl pro Mandel 25—30 Pf., Radieschen pro Gebund 50 Pf., Teltower Rübchen pro Liter 10 Pf. Endiviensalat pro Rose 30 Pf.

Südfrüchte, frisches und gedörrtes Obst. Aepfel pro 1 Liter 10—15 Pf., Hagebutten pro Pfd. 80 Pf., welsche Nüsse pro Liter 40 Pf., Haselnüsse pro Pfund 40 Pf., gebackene Aepfel pro Pfund 50 Pf., gebackene Birnen pro Pfd. 25 bis 40 Pf., gebackene Pflaumen pro Pfd. 30—40 Pf., gebackene Kirschen pro Pfd. 40 Pf., Pflaumenmus pro Pfd. 50 Pf., Champignons pro Mäßchen 60 Pf., geb. Pilze pro Liter 40 Pf.

Küchen- und Tischbedürfnisse. Butter, Speise- und Tafelbutter pro Pfund 1 M. 20 Pf., Kochbutter 90 Pf., süße Milch 1 Liter 15 Pf., Sahne 1 Liter 40 Pf., Olmützer Käse pro Schock 1 M. 40 Pf. bis 2 M. 80 Pf., Limburger Käse pro Stück 75 Pf. bis 1 M., Sahnkäse pro Stück 20 bis 25 Pf., Kuhkäse pro Mandel 50 bis 70 Pf.

---

§ **Breslau**, 21. Januar. [Submission auf Radreifen.] Die königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin hatte die Lieferung von 1) 926 Stück Locomotiv-Radreifen, 2) 1256 Stück Tender- und Wagenradreifen, sämmtlich aus Flußstahl, zur öffentlichen Submission gestellt. Bis zum gestrigen Termine gingen nur folgende 6 Anerbietungen ein. Es offerirten per 100 Kilogr.: der Bochumer Verein ad 1 von Tiegelgußstahl zu 34 M. frei Frankfurt und Cottbus, 34,70 M. frei Breslau, von Martinstahl zu 28,75 M. frei Frankfurt, 29,35 M. frei Breslau, 28,63 M. frei Cottbus, ad 2 Tenderreifen von Bessemer oder Martinstahl zu 24,75 M. frei Frankfurt, 28,35 M. frei Breslau, 27,63 M. frei Cottbus, Wagenradreifen 50 Pf. billiger; A. Borsig, Borsigwerk ad 2 von Martinstahl zu 21 M. frei Frankfurt, 20 M. frei Breslau, 20,80 M. frei Cottbus, Phönix, Actiengesellschaft in Laar bei Ruhrort ad 1 von Bessemerstahl zu 29,84 M. frei Frankfurt, 30,50 M. frei Breslau, 29,79 frei Cottbus, ad 2 von Bessemer- oder Martinstahl um 1 M. billiger; Vereinigte Königs- und Laurahütte nur 500 Stück ad 2 zu 26,50 M. frei Frankfurt, 26 M. frei Breslau, 27 M. frei Cottbus, sämmtlich von Bessemer Flußstahl, Friedrich Krupp in Essen ad 1 von Tiegelgußstahl zu 41,80 M. frei Frankfurt, 42,70 M. frei Breslau, 41,70 M. frei Cottbus, von Martinstahl zu 31,80 M. frei Frankfurt, 31,90 M. frei Breslau 31,20 M. frei Cottbus, von Bessemer Stahl zu 29,55 M. frei Frankfurt, 30,15 M. frei Breslau, 29,45 M. frei Cottbus, ad 2 Tenderreifen in denselben Stahlsorten um 1 M. billiger, Wagenreifen aus Tiegelguß- und Bessemer Stahl um 1,50 M., aus Martinstahl um 2 M. billiger, wie ad 1; der Hörderverein ad 1 aus Flußstahl zu 29,48 M. frei Frankfurt, 30,22 M. frei Breslau, 29,36 M. frei Cottbus, ad 2 Tenderreifen 1,25 M., Wagenreifen 1,60 M. billiger.

G. F. **Magdeburg**, 30. Januar. [Marktbericht.] Der Winter hat sich seit Beginn dieser Woche wieder mit voller Macht eingestellt, und hatten wir bei südöstlichem Winde in den Morgenstunden 6—9 Grad Kälte. Die Elbe geht stark mit Treibeis, welches bei dem erheblich gefallenen Wasserstande wahrscheinlich in den nächsten Tagen sich wieder setzen wird. — Auf das Getreidegeschäft hat dieser Umschlag des Wetters keinen Einfluß ausgeübt; Preise haben sich so ziemlich behauptet und nur in einzelnen Fällen gaben diese etwas nach. — Weizen hat in den besseren Sorten seinen Werth behalten, geringere Qualitäten waren billiger käuflich, und dieser Umstand ermöglichte einigen Absatz nach Sachsen und Westfalen, während eine Ausfuhr nach dem Auslande auch ferner unterbleiben mußte. Wir notiren für guten hiesigen Landweizen unverändert 215—220 M., guten Weißweizen 220—226 M., für gute glatte englische Sorten 210—215 M., Rauhweizen 198—208 M. für 1000 Klgr. erste Kosten. — Roggen still, gute inländische Waare fand einigen Absatz von benachbarten Mühlen zum Preise von 187 bis 190 M.; in russischer Waare wenig Geschäft, weil diese im Verhältniß zu der inländischen zu hoch im Preise steht. — Gerste in feinen und feinsten Chevaliersorten für den Hamburg-englischen Markt rege begehrt und mit 200 bis 225 Mark bezahlt, alle Mittelsorten vernachlässigt, 178 bis 190 Mark zu notiren, Futtergerste 160—168 M. für 1000 Klgr. — In Hafer nur Consumgeschäft, gute hiesige Landwaare 153—157 M., sächsische, böhmische und bairische 145—154 M. In russischem Hafer ebenfalls kein Handel, weil solcher im Verhältniß zu theuer ist. — Mais, amerikaner 144—147 M. für 1000 Klgr., nach eröffneter Schifffahrt aus zu erwartenden Ladungen 5—6 M. billiger käuflich. — Hülsenfrüchte etwas stärker angeboten, gute Victoria-Erbsen 240—245 M., abfallende Sorten 10 und selbst 20 M. billiger zu haben, kleine Kocherbsen 185—193 M., Futtererbsen 168—178 M., blaue und gelbe Lupinen 90—100 M., Wicken 155—165 M. für 1000 Klgr. — In Oelsaaten wenig Handel. Raps 250 bis 258 M., Rübsen 242—245 M., Leinsaat 250—270 M., Dottersaat 225 bis 240 M., Mohn, inländischer, fehlt, fremdländische Sorten 350—450 M. für 1000 Klgr. — Rüböl 55,50—56 M., Mohnöl 115—127 M., Rapskuchen 13,50—14,25 M. für 100 Klgr. Gedarrte Cichorienwurzel in guter Qualität 16 M. Geld, gedarrte Runkelrüben 14 M., beschädigte Partien billiger erhältlich. Spiritus. Die dieswöchentlichen Umsätze waren noch geringer als die der Vorwoche. Preise mußten, der betr. Richtung folgend, weichen. Kartoffelspiritus loco ohne Faß wurde von 60,6—61,5 M. bezahlt, war dann wieder bis 60,3 M. weichend. Posten ab Lager, sowie Waaren per Bahn ⅛ M. theurer. Termine gänzlich unberücksichtigt. Rübenspiritus loco mit 59¼—59½—59¾ und 60 M. bezahlt, ging successive bis 59 M. zurück. Forderungen für spätere Sichten waren zu hoch und daher unberücksichtigt. März-Mai 61 M., Juni-October 62⅛ M. nominell.

✤ **Breslau**, 2. Febr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen sehr gedrückt, bei stärkerem Angebot Preise zum Theil niedriger.

Weizen, nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 19,40 bis 21,00—21,90 Mark, gelber 19,20—20,30 bis 21,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in matter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 15,70 bis 16,70 bis 17,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste feine Qualitäten behauptet, pr. 100 Kilogr. 15,50 bis 16,60 Mark, weiße 16,80 bis 17,20 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 13,30—14,20—14,50 Mark.

Mais preishaltend, pr. 100 Kilogr. 13,30—13,80—14,60 Mark.

Erbsen in fester Stimmung, pr. 100 Kilog. 18,50—19,60 bis 20,20 Mk. Victoria- 21,00—22,00—23,50 Mark.

Bohnen ohne Angebot, pr. 100 Kilogr. 19,50—21,00—22,00 M.

Lupinen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50—8,20—8,60 Mark, blaue 7,40—8,20—8,50 Mark.

Wicken schwach zugeführt, pr. 100 Kilogr. 13—13,50—14,20 Mark.

Oelsaaten in ruhiger Haltung.

Schlaglein ohne Aenderung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	—	25	—	22	—
Winterraps	22	50	21	75	20	50
Winterrübsen	22	—	21	—	20	—
Sommerrübsen	22	50	21	50	20	—
Leindotter	21	75	21	25	20	50

Rapskuchen ruhiger, pr. 50 Kilogr. 6,50—6,70 Mark, — fremde 6,10—6,30 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,70—9,90 Mark.

Kleesamen stärker zugeführt, rother nur feine Qualitäten preishaltend, pr. 50 Kilogr. 39—44—48—50 Mark, — weißer matter, 44—53—62—74 Mark, hochfeiner über Notiz.

Tannenklee ruhig, pr. 50 Kilogr. 42—50—60 Mark.

Thymothee unverändert, pr. 50 Kilogr. 18—22—25 Mark.

Mehl in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 30,00—31,00 Mark, Roggen fein 26,00—27,00 Mark, Hausbacken 25,00—26,00 Mark, Roggen-Futtermehl 10,20—11,00 Mark, Weizenkleie 9,50—10 Mark.

Heu 2,50—3,00 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 21,00—23,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 31., Febr. 1.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	+ 1°,8	— 1°,0	— 6°,5
Luftdruck bei 0° (mm)	762,7	763,3	761,9
Dunstdruck (mm)	3,4	3,9	2,4
Dunstsättigung (pCt.)	64	90	87
Wind	SO. 1.	SO. 2.	SO. 2.
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Febr. 1., 2.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	+ 2°,8	+ 1°,0	— 2°,0
Luftdruck bei 0° (mm)	760,0	759,5	759,5
Dunstdruck (mm)	3,3	2,7	3,5
Dunstsättigung (pCt.)	59	55	90
Wind	SO. 1.	S. 1.	W. 1.
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Breslau, 2. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 26 Cm. U.-P. — M. — C. Eisstand.

Berliner Börse vom 31. Januar 1880.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	100,75 bz
Consolidirte Anleihe	4½	105,25 bz
do. do. 1876	4	100,00 bz
Staats-Anleihe	4	98,00 G
Staats-Schuldscheine	3½	94,40 G
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	144,40 bzB
Berliner Stadt-Oblig.	4½	103,50 bzB
Pfandbriefe. Berliner	4½	103,10 bz
Pommersche	3½	88,75 bz
do.	4	99,10 bz
do	4½	103,10 bzG
do. Lndch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	98,10 bz
Schlesische	3½	— —
Ldschaftl.Central	4	98,70 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	99,10 bz
Pommersche	4	99,00 bz
Posensche	4	98,75 G
Preussische	4	98,99 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	99,50 G
Sächsische	4	99,20 bz
Schlesische	4	99,25 G
Badische Präm.-Anl.	4	134,90 bzG
Baierische Präm.-Anl.	4	135,90 bzG
do. Anl. v. 1875	4	98,00 bz
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	133,50 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	76,25 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	110,00 G
Unkb.Pfd. d.Pr.Hyp.-B.	4½	103,00 bzG
do. do.	5	104,50 bzG
DeutscheHyp.-Bk.-Pfb.	4½	100,50 bzG
do. do. do.	5	102,30 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	— —
Unkündb. do. (1872)	5	104,50 bz
do. rückzb. à 110	5	112,50 bzG
do. do. do.	4½	105,50 bz
Unk.H.d.Pr.Bd.-Crd.-B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	105,25 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	— —
Hyp.-Anth. Nord.G-C-B	5	99,60 bzG
do. do. Pfandbr.	5	99,00 bz
Pomm. Hyp.-Briefe	5	103,75 G
do. do. II. Em.	5	101,00 B
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	119,50 bz
do. do. II. Em.	5	114,00 bz
do. 5% Pf.rkzlbr.m.110	5	106,50 bzB
do. 4½ do. do. m.110	4½	101,50 G
Meininger Präm.-Pfdb.	4	119,50 bz
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	102,25 B
Schles.Bodencr.-Pfdbr.	5	104,10 G
do. do.	4½	102,50 bzG
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	— —
do. do.	4½	101,60 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1./1.1./7.	4⅕	63,25 bzG
do. (1./4.-1./10.)		63,25 bzB
do. Goldrente	4	74,90 bz
do. Papierrente	4⅕	62,70 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	116,10 G
do. Lott.-Anl. v. 60	5	127,30 bz
do. Credit-Loose	fr.	334,00 bzG
do. 64er Loose	fr.	313,75 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	153,20 bzG
do. do. 1866	5	152,40 bzG
do. Orient-Anl. v.1877	5	60,50 bzB
do. II. do. v.1878	5	60,75 bzB
do. III. do. v.1879	5	60,75 bzG
do. Anleihe 1877	5	90,90 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	79,20 bz
do.Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	77,75 G
Russ.-Poln.Schatz-Obl.	4	81,50 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	65,90 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	57,10 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	101,70 bz
do. 5% Anleihe	5	101,20 bzB
Ital. 5% Anleihe	5	82,75 bz
Raab-Grazer 100Thlr.L	4	95,40 bz
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	fr.	10,60 bzG
Ungar. Goldrente	6	88,70 bz
do. Loose (M.p.St.)	fr.	219,50 bzB
Ung.5%St.-Eisnb.-Anl.	5	86,00 bzG
Schwedische 10 Thlr.-Loose —		
Finnische 10 Thlr.-Loose 49,00 bz		
Türken-Loose 31,80 bzB		

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	102,25 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	90,90 bzG
do. do. VI.	4½	103,00 G
do. Hess. Nordbahn	5	102,50 bzB
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	100,30 bz
do. Lit. C.	4½	100,00 bzG
Bresl.-Freib. Lit.D.EF.	4½	102,00 G
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	102,00 B
do. do. J.	4½	102,00 B
do. do. K.	4½	102,00 B
do. von 1876	5	105,25 G
Breslau-Warschauer	5	102,50 G
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	98,75 G
do. Lit. B.	4½	106,80 G
do. IV.	4	98,75 G
do. V.	4	98,75 G
Halle-Sorau-Guben	4½	104,25 G
Hannover-Altenbeken.	4½	103,50 G
Märkisch-Posener	4½	102,00 B
Niederschles.-Märk. I.	4	— —
do. do. II.	4	— —
do. Obl.I. u.II.	4	98,75 G
do. Obl. III.	4	98,75 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	99,00 G
do. D.	4	99,00 G
do. E.	3½	91,00 G
do. F.	4½	102,80 G
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	103,20 bzG
do. von 1879	4½	103,60 G
do. von 1873	4	— —
do. von 1874	4½	103,50 G
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	5	102,90 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	102,25 G
do. do. III. Em.	4½	102,25 G
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	102,00 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	102,90 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Charkow-Asow gar.	5	— —
do. do. in Pfd. Sterl.	5	86,00 G
Charkow-Kremen. gar.	5	90,00 bzG
do. do. in Pfd. Sterl.	5	86,00 G
Rjäsan-Koslow gar.	5	100,40 B
Dux-Bodenbach	5	85,00 bzG
do. II. Em.	5	82,40 bz
Prag-Dux	fr.	49,10 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	91,10 bz
do. do. neue	5	89,60 bzG
Kaschau-Oderberg	5	74,90 bzG
Ung. Nordostbahn	5	72,00 bzG
Ung. Ostbahn	5	69,60 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	76,00 B
do. do. II.	5	79,10 G
do. do. III.	5	74,00 bz
do. do. IV.	5	71,50 bz
Mährische Grenzbahn	5	62,30 bzG
Mähr.-Schl. Centralb.	fr	32,90 B
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	80,90 bzG
Oesterr.-Französische	3	372,00 bzG
do. do. II.	3	367,00 bz
do. südl. Staatsbahn	3	262,50 bzG
do. neue	3	263,50 bzG
do. Obligationen	5	93,90 bzG
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	95,80 bz
Warschau-Wien II.	5	102,30 bz
do. III.	5	102,00 etbzG
do. IV.	5	99,70 bz
do. V.	5	98,00 bzB

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,20 bz
do. do.	2 M.	3	168,45 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,28 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	5	80,90 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	212,70 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	214,70 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4	172,60 bz
do. do.	2 M.	4	171,60 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 276,40 bz
Badische 35 Fl.-Loose 177,75 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 95,95 bz
Oldenburger Loose 155,00 B

Ducaten 9,55 bz	Dollar — —
Sover. — —	Oest. Bkn. 172,70 bz
Napoleon 16,175 bz	do. Silbergd. 172 G
Imperials 16,55 bz	Russ. Bkn. 215,30 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1878	1879		
Aachen-Mastricht	½	—	4	31,00 bzG
Berg-Märkische	4	—	4	98,00 bz
Berlin-Anhalt	5	—	4	100,75 bzG
Berlin-Dresden	0	—	4	16,40 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	24,80 bzB
Berlin-Hamburg	10½	—	4	193,00 bzG
Berl-Potsd.-Magdb	3½	4	4	99,00 bzG
Berlin-Stettin	3,65	4¾	4	115,00 bzG
Böhm. Westbahn	5¾	—	5	93,25 bzG
Bresl.-Freib.	3¼	—	4	94,25 bzG
Cöln-Minden	6,3	6	4	147,50 bz
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	71,00 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,214	—	4	112,70 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	24,00 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	fr.	— —
Kaschau-Oderberg	4	4	5	54,00 bzB
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	66,00 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	193,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	30,75 bzB
Magdeb.-Halberst.	9½	6	4	146,00 bzG
Mainz-Ludwigsh.	4	—	4	93,00 bzG
Niederschl.-Märk.	4	4	4	99,00 B
Oberschl. A. C.D.E.	8½	—	3½	174,75 bz
do. B.	8½	—	3½	147,00 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	—	4	475,50-477,50
Oest. Nordwestb.	4	—	5	288,60 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	0	6	4	163,50-161,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	61,50 bz
Rechte-O.-U.-B.	7	—	4	142,00 bz
Reichenberg-Pard.	4	4	4⅕	54,30 bzG
Rheinische	7	7	4	157,90 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	98,50 bzB
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	13,60 bz
Rumän.Eisenbahn	2	—	4	49,10 bzG
Schweiz Westbahn	0	—	4	26,30 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	102,70 G
Thüringer Lit. A.	8	—	4	154,00 bzG
Warschau-Wien	9,165	—	4	255,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	—	5	43,50 bzG
Berlin-Görlitzer	1	—	5	72,50 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	43,80 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	—	5	83,75 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	fr.	— —
Kohlfurt-Falkenb.	0	0	5	36,50 bzB
Märkisch-Posener	5	5	5	99,90 bzG
Magdeb.-Halberst.	4⅕	3½	3½	88,25 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	122,00 bzG
Ostpr. Südbahn	5	5	5	99,80 bzG
Posen-Kreuzburg	2¾	—	5	68,40 bzG
Rechte-O.-U.-B.	7	—	5	140,00 bzG
Rumänier	8	8	8	106,00 bzB
Saal-Bahn	0	0	5	46,25 bzG
Weimar-Gera	0	0	5	29,10 bzG

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G	2	—	4	72,27 bzG
Berl. Kassen-Ver.	8 9/10	8 9/10	4	165,25 G
Berl. Handels-Ges.	0	—	4	103,50 bzG
Brl.Prd.-u.Hdls.-B.	0	—	4	77,25 G
Braunschw. Bank	4½	—	4	93,00 bzG
Bresl. Disc.-Bank	3	—	4	97,00 bzG
Bresl. Wechslerb.	5⅔	—	4	101,25 bzG
Coburg.Cred.-Bnk.	4½	—	4	95,25 bzG
Danziger Priv.-Bk.	5⅕	—	4	110,50 bzB
Darmst. Creditbk.	6¾	—	4	146,50 bz
Darmst. Zettelbk.	5¼	5⅙	4	105,50 bzG
Deutsche Bank	6½	—	4	142,75 bzG
do. Reichsbank	6,3	—	4½	162,50 bz
do.Hyp.-B.Berl.	6¼	—	4	95,00 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	6½	—	4	194,90 bz
do. ult.	6½	—	4	195,25-95,90
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	113,00 bzG
do. junge	5½	—	4	112,00 bzG
Goth. Grundcredb.	6	—	4	95,50 bzG
do. junge	6	—	4	94,90 bz
Hamb. Vereins-B.	7¾	7	4	122,00 G
Hannov. Bank	5½	—	4	107,00 bz
Königsb.Ver.-Bnk.	6	—	4	100,00 B
Lndw.-B. Kwilecki	4⅔	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	6⅔	—	4	146,00 bzG
Luxemburg. Bank	7½	—	4	136,90 bz
Magdeburger do.	6 5/10	—	4	115,00 G
Meininger do.	2½	—	4	99,00 bzG
Nordd. Bank	8⅘	10	4	160,25 bzG
Nordd. Grundcr.-B.	0	—	4	69,00 bzG
Oberlausitzer Bk.	4	—	4	84,50 bzG
Oest. Cred.-Actien	8¾	—	4	538,50-41,50
Posener Pro.-Bank	4	—	4	109,60 G
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	5	—	4	93,75 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	127,50 etbzG
Sächs. Bank	5¾	—	4	115,00 bzG
Schl. Bank-Verein	5	—	4	110,00 bz
Weimar. Bank	0	—	4	40,25 bz
Wiener Unionsbk.	5	—	4	220,00 G
In Liquidation.				
Berliner Bank	—	—	fr.	— —
Centralb. f.Genoss.	—	—	fr.	49,00 bzG
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	— —
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	— —
Thüringer Bank	—	—	fr.	200,00 B

Industrie-Papiere.

D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	10,50 bzG
do. Reichs-u.Co.-B.	—	—	fr.	—
Märk.-Sch.Masch G	0	—	4	42,60 bzG
Nordd. Gummifab.	4	—	4	54,00 bz
Pr.Hyp.-Vers.-Act.	5	—	4	89,50 bzG
Schles. Feuervers.	21	—	fr.	1035 G
Donnersmarkhütt.	½	—	4	73,60 bzG
Dortm. Union	0	—	4	16,40 bz
do. abgest.	0	—	4	21,90 bz
Königs- u. Laurah.	1½	—	4	138,30 bz
Lauchhammer	0	—	4	51,75 bzG
Marienhütte	2½	—	4	83,00 bzG
Cons. Redenhütte	4	—	4	222,00 bzG
do. Oblig.	6	6	6	106,90 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	19,75 bzG
Schl.Zinkh.-Actien	5½	—	4	103,75 bzG
do. St.-Pr.-Act.	5½	—	4½	106,60 bzG
Oppeln. Portl.Cem.	3½	—	4	60,00 bzG
Groschowitzer dto.	2	4	4	64,50 bzG
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	98,25 bzG
Vorwärtshütte	0	—	4	21,75 bzG
Bresl. E.-Wagenb.	5½	—	4	83,75 bzG
do. ver. Oelfabr.	5½	—	4	79,40 bzG
do. Strassenbahn	6	—	4	114,50 G
Erdm. Spinnerei	0	—	4	34,75 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	6½	—	4	93,25 bzG
Hoffm.'s Wag.Fabr	0	—	4	69,00 etbzB
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	76,50 bzG
Schl. Leinenind.	5	—	4	91,00 B
do. Porzellan	1½	—	4	56,00 bz
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	— —

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Karlsruhe, 31. Jan. Wie die „Badische Landeszeitung" meldet, hat die von der zweiten Kammer zur Vorberathung des Examengesetzes niedergesetzte Commission mit sämmtlichen Stimmen gegen eine conservative und zwei ultramontane Stimmen zu beantragen beschlossen, die Kammer möge in die Berathung des Gesetzentwurfes nicht eintreten, da in den bischöflichen Erklärungen die Voraussetzungen, welche eine Abänderung des bestehenden Gesetzes ermöglichen würden, nicht gegeben seien, und auch eine Amendirung des Gesetzes von der Commission der Sachlage nach nicht für thunlich erachtet werden könne.

Wien, 31. Jan. Der Budgetausschuß der Reichsrathsdelegation hat die Ziffern des von der Regierung zur Bedeckung des Heereserfordernisses in Bosnien und der Herzegowina ursprünglich geforderten Betrages entgegen dem eine Ermäßigung bezweckenden Antrage des Referenten angenommen. Im Laufe der Debatte gab der Minister-Präsident über die kirchlichen Verhältnisse in Bosnien und der Herzegowina Aufklärung und wies die über die Unverläßlichkeit der Mohamedaner erhobenen Vorwürfe zurück. Der Reichsfinanzminister Hofmann theilte mit, daß Colonisationsprojecte aus dem Inlande, wie aus dem Auslande eingelaufen seien, die letzteren jedoch der unfertigen Verhältnisse halber hätten vertagend beschieden werden müssen.

Paris, 31. Jan. Die Deputirtenkammer nahm den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Zölle für die Schifffahrt im Innern des Landes, an. Sodann eröffnete der Präsident der Kammer die Berathung der Zolltarife, indem er an die Deputirten die Aufforderung richtete, politische Fragen aus den so wichtigen Debatten fern zu halten. — Der Minister des Ackerbaues und des Handels, Tirard, gab eine Darlegung der Absichten der Regierung hinsichtlich verschiedener auf die Tarife bezüglichen Fragen. Der Minister zeigte zunächst, daß sich die Lage der Baumwollen-Industrie seit dem Jahre 1876 gebessert habe. Er halte daher eine Erhöhung der Tarife für Baumwolle um 24 pCt. für hinreichend. Für die Hüttenproducte werde die Regierung eine Erhöhung der Tarife um mehr als 40 pCt., wie sie die Commission vorschlage, nicht annehmen. Sodann hob der Minister hervor, daß die Landwirthschaft von der Reform vom Jahre 1860 großen Vortheil gehabt habe. Er sei der Ansicht, daß Prohibitivzölle der Landwirthschaft keinen Nutzen bringen würden. Dagegen dürfte ein vermittelndes, wirkliches Mittel zur Unterstützung der Landwirthschaft darin bestehen, daß man ihr die Berieselung erleichtere, dem landwirthschaftlichen Unterricht eine größere Ausdehnung gebe und die landwirthschaftlichen Vereine subventionire. Der Minister wies hierbei nach, daß Frankreich zwei Mal mehr Producte nach England ausführe, als es von dort beziehe. Frankreich könne mit dem Auslande concurriren. Schließlich befürwortete der Minister die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Tarife als Basis für die eingeleiteten Verhandlungen zur Erneuerung der Handelsverträge.

Der Senat hat den Artikel 1 der Regierungsvorlage, betreffend die Zusammensetzung den oberen Unterrichtsrathes, angenommen.

Paris, 1. Februar. Das Journal „République Française" bezeichnet die durch die deutsche Militärvorlage hervorgerufenen Besorgnisse als weit übertrieben und sieht die Dinge so an, daß durchaus nicht zu fürchten sei, man werde eines Abends im Frieden zur Ruhe gehen, um am andern Morgen im Kriege zu erwachen. — Granier de Cassagnac (Vater) ist gestern gestorben.

Cannes, 31. Jan. Die Kaiserin von Rußland hat heute Nachmittag 3 Uhr 25 Minuten die Rückreise nach Petersburg angetreten.

Pegli, 1. Febr. Der Kronprinz des deutschen Reichs und von Preußen traf heute Nachmittag 1 Uhr wohlbehalten im Bahnhofe von Sampierdarena ein und wurde daselbst von der Frau Kronprinzessin empfangen.

Petersburg, 31. Januar. Unter den bei der Entdeckung der geheimen Druckerei verhafteten Personen befanden sich zwei Männer und zwei Frauen. Die fünfte Person, welche sich der Verhaftung durch Selbstmord entzog, soll, wie verlautet, ein aus früheren Prozessen bekannter politischer Verbrecher, Namens Deutsch, sein, welcher schon seit langer Zeit gesucht wird. Die Wohnung, in welcher die Druckerei vorgefunden wurde, befindet sich in dem fünften Stocke eines großen steinernen Hauses, die Bewohner desselben waren unter falschen Namen, als Kleinbürger Liszenko nebst Frau und Köchin, bekannt, und hatten die Wohnung im August v. J. bezogen. Der Polizeipristaw Müller und dessen Gehilfe Essenbach, welche die Verhaftung mit Lebensgefahr vollzogen, sind durch Rangbeförderung und Ertheilung des Wladimirordens belohnt worden.

Riga, 31. Jan. Die Passage bei Domes-Naeß ist wieder eisfrei; der Hafen von Riga blieb beständig eisfrei.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. B.) **Paris**, 1. Febuar, Abends. [Boulevard-Verkehr.] 3% Rente 82, 05, Anleihe von 1872 117, 22½, Italiener 81, 57½, Oesterreichische Goldrente —, —, Ungarische Goldrente 87⅞, Spanier exter. 16, 1877er Russen —, Türken 1865 10, 27½, III. Orientanleihe 61, 00, Egypter 284, 37½, Banque ottomane 533, 12½, Lombarden —, Türkenloose —, —. Peruaner 19, 30. Fest.

Berlin, 1. Februar, Nachm. 1 Uhr 15 Min. [Privatverkehr.] Consols per Februar 100,50—100,75, Creditact. 541,00—541,50—539,50 bis 540,50—539,50—541,00 Franzosen 476,00—478,00 bis 480,00, Lombarden 160,50—160,00, 1860er Loose 127,00, österreichische Silberrente 62,90, do. Papierrente 62,100, do. Goldrente 74,50, ungarische Goldrente 88,50—88,60, Italiener 82,00—82,25, 1877er Russen 90,90—90,75, alte Russen 88,10, Russ. Noten per ultimo 215,25—215,00, II. Orient-Anleihe 60,60—60,50, III. Orient-Anleihe 60,60—60,50, Russ. Südwestbahn 69,75, Rumänier 49,50—49,75—49,40, Köln-Mindener 147,50, Bergisch-Märkische 97,75—97,50—98,00, Rheinische 158,40—158,00—158,10, Oberschlesische 176,00—177,00—176,50, Rechte Oderufer 143,00—144,00—143,00, Thüring. 156,00, Galizier 112,50 etw. 112,50, Oels-Gnesen 43,25—43,50, Hibernia 97,25, Disc.-Comm. 195,75—195,70—195,50—195,75, Berliner Handelsgesellschaft 104,00, Deutsche Bank 144,75—144,00—144,50, Laurahütte 138,50, etwas bis 137,75—138,50—138,00, Egestorf Salz 101,50—102,00, Harzer Stamm-Prioritäten 98,50—99,00 Gd., Dortmunder Stamm-Prioritäten 122,50 bis 122,75—121,75—122,25. Fest.

Nachbörse 2 Uhr: Credit 540,00—539,50, Franzosen 479,50—479,00, Disconto-Commandit 195,50, Mainz-Ludwigshafen 94,50—94,90—94,60, ungar. Goldrente 88,90—88,25, Italiener 82,10, II. Orient-Anleihe 60,60, III. Orient-Anleihe 60,60, Dortmunder St.-Pr. 122,00, Harzer St.-Pr. 99,25 Gd., Berliner Handelsgesellschaft 104,75. Ruhig.

Frankfurt a. M., 1. Februar. Nachmittags. [Effecten-Societät.] Köln-Mindener St.-A. 147⅛, Rheinische do. 158, Darmstädter Bank 149⅞, österr.-ung. Bank 724,00, Creditactien 269¼, Silberrente 63¼, Papierrente 62, Goldrente 74⅝, Ungar. Goldrente 88⅝, 1860er Loose 127⅞, Ungar. Loose 217, 00. Böhm. Westbahn 186¼, Elisabetbahn 164½, Nordwestbahn 143¼, Galizier 224½, Franzosen 238⅛, Lombarden —, 1877er Russen 90⅞, II. Orientanleihe 60¼. Meininger Bank 99¼. Ziemlich fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 269¼, Franzosen 238⅞, Hamburg, 31. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 125½, Silberrente 62, Oest. Goldrente 74⅝, Ung. Goldrente 89¼, Credit-Actien 270¼, 1860er Loose 128, Franzosen 597, Lombarden 201, Italien. Rente 82, 1877er Russen 91⅛, II. Orient-Anleihe 58¾, Vereinsbank 122, Laurahütte 138, Nordd. 161, Commerzbank 117½, Anglo-deutsche 63½, Amerik. de 1885 95½, Köln-Mind. St.-A. 147¼, Rhein. Eisenb. do. 158⅛, do. junge 150½, Berg.-Märk. do. 97¾, Berlin-Hamb. do. 191½, Altona-Kiel. do. 136, Disconto 2⅛ pCt. — Sehr fest.

Hamburg, 31. Januar, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine flau. Roggen loco unverändert, auf Termine flau. Weizen per April-Mai 227 Br., 226 Gd., per Mai-Juni 228 Br., 227 Gd. — Roggen per April-Mai 161 Br., 160 Gd., per Mai-Juni 160½ Br., 159½ Gd. Hafer u. Gerste unverändert. Rüböl ruhig, loco 57, per Mai 56½. — Spiritus fest, per Januar — Br., per Februar-März 52¾ Br., per April-Mai 51¼ Br., per Mai-Juni 51¼ Br. — Kaffee ruhig, geringer Umsatz. — Petroleum still, Standard white loco 7, 20 Br., 7, 10 Gld. per Januar 7, 10 Gd., per Februar-März 7, 30 Gd. — Wetter: Schön.

Hamburg, 1. Febr., Nachm. [Privatverkehr.] Oesterr. Silberrente 63⅝, do. Papierrente 62⅛, do. Goldrente 74⅝, Ungarische Goldrente 88⅝, 1860er Loose 127¼, Lombarden 199, Credit-Actien 269¾, Franzosen 597, Rhein. Bahn 158, do. junge —, —. Berg.-Märk. Bahn 98, Köln-Mindener Bahn 148, 1877er Russen 90¾, Laurahütte 137⅛, Hamburg-Amerik. Packetfahrt-Actien-Gesellschaft —, II. Orientanleihe 58¼, Hamburger St. Prämien-Anleihe —. Preuß. Consols 100¾. Nordwestbahn 363. Commerzbank —. Schluß fest.

Wien, 1. Februar. [Privatverkehr.] Credit-Actien 302, 40, Franzosen 274, 25, Galizier 258, 75, Anglo-Austr. 159, 00, Lombarden 91, 75, Papierrente 71, 90, Oesterr. Goldrente —, —, Ungar. Goldrente 102, 57½. Marknoten 57, 90, Napoleonsd'or 9, 37, 1864er Loose —, —. Schluß ruhiger.

Liverpool, 31. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Anziehend. Tagesimport 14,000 B., davon 10,000 B. amerikanische.

Liverpool, 31. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Amerikaner 1/16 D. höher, Ostindier stetig, Egypter stramm. Middl. amerikanische Februar-März-Lieferung 7⅛, März-April-Lieferung 7 5/32 D.

Newyork, 30. Januar, Abends. [Baumwollen-Wochenbericht.] Zufuhren in allen Unionshäfen 135,000 Ballen. Ausfuhr nach Großbritannien 6000 B. Ausfuhr nach dem Continent 45,000 B. Vorrath 951,000 B.

Pest, 31. Januar, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco geschäftslos, Termine matt, per Frühjahr 14, 55 Gd., 14, 60 Br. — Hafer per Frühjahr 7, 60 Gd., 7, 65 Br. — Mais per Mai-Juni 8, 62 Gd., 8, 67 Br. — Kohlraps per August-September 13⅜. — Wetter: Schön.

Paris, 31. Januar, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per Januar 32, 00, per März-April 31, 75, per März-Juni 31, 75, per Mai-August 30, 75 Mehl behauptet, per Januar 66, 75, per März-April 67, 25, per März-Juni 67, 00, per Mai-August 66, 00. — Rüböl ruhig, per Januar 78, 50, per Februar 78, 25, per März-April 78, 50, per Mai-August 80, 00. Spiritus fest, per Januar 72, 00, per Februar 71, 25, per März-April 70, 75, per Mai-August 69, 00.

Paris, 31. Januar, Nachm. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. Januar per 100 Kilgr. 61, 00, Nr. 7/9 pr. Januar per 100 Kilgr. 67, 00. Weißer Zucker weichend, Nr. 3 per 100 Kgr. per Januar 71, 00, per Februar 71, 00, per März-April 71, 25.

London, 31. Januar. Havannazucker Nr. 12 26. Matt.

Antwerpen, 31. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 18⅛ bez. u. Br., per Februar 18 bez. u. Br., per März 18 Br., per September 19¾ Br. Weichend.

Bremen, 31. Januar, Nachm. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loco 7, 20, per Febr. 7, 20, per März-April 7, 35, per August-December 8, 25. Alles bezahlt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.